

Bisherige Regelung im LBG	Neuregelung im LBG
<p style="text-align: center;"><b>Landesbeamtengesetz vom 3. April 2009</b></p> <p>zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. I Nr. 16, S. 5)</p>	<p>berücksichtigt:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Artikel 1 und Artikel 9 des Gesetzes über ergänzende Regelungen zur Neuordnung des Beamtenrechts im Land Brandenburg vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 36 S. 1 und 24)</li> <li>- Artikel 2 des Brandenburgischen Gesetzes zur Verbesserung der Feststellung und Anerkennung im Ausland erworbener Berufsqualifikationen vom 5. Dezember 2013 (GVBl. I Nr. 37 S. 9)</li> <li>- Artikel 4 des Gesetzes zur Neuregelung des brandenburgischen Besoldungsrechts und des brandenburgischen Beamtenversorgungsrechts vom 20. November 2013 (GVBl. I Nr. 32 S. 123)</li> </ul>
<b>Inhaltsverzeichnis:</b>	
<p><b>Abschnitt 2 Laufbahnen</b></p> <p>...</p> <p>§ 10 Vorbildungsvoraussetzungen</p> <p>§ 11 Einstellung in den Vorbereitungsdienst</p> <p>§ 12 Erwerb der Laufbahnbefähigung</p> <p>...</p>	<p>§ 10 Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahnen</p> <p>§ 11 Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst</p> <p>§ 12 Rechtsstellung im Vorbereitungsdienst</p>
<p>...</p> <p>§ 15 Erwerb der Laufbahnbefähigung auf Grund des Gemeinschaftsrechts</p> <p>§ 16 Andere Bewerber</p> <p>...</p>	<p><b>ab 1. Januar 2014:</b></p> <p>§ 15a Nichtanwendung des Brandenburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes</p>
<p>§ 32 Verfahren der Entlassung kraft Gesetzes</p> <p>§ 33 Verfahren der Entlassung durch Verwaltungsakt</p> <p>.....</p>	<p>§ 32a Entlassung durch Verwaltungsakt</p>
<p>§ 23 Fortbildung</p> <p>§ 24 Benachteiligungsverbot, Nachteilsausgleich</p>	<p>§ 23 Fortbildung, Personalentwicklung</p> <p>§ 24 Benachteiligungsverbot, Nachteilsausgleich, Vielfalt</p>
<p>§ 43 Ärztliche Untersuchung, Übermittlung ärztlicher Daten</p> <p>...</p>	<p>§ 43 Ärztliche Untersuchung, Übermittlung ärztlicher Daten, Gendiagnostik</p>
<p>§ 110 Altersgrenze für Polizeivollzugsbeamte</p> <p>...</p>	<p>§ 110 Altersgrenzen für Polizeivollzugsbeamte</p> <p><b>ab 1. Januar 2015:</b></p> <p>§ 110 Altersgrenzen für Polizeivollzugsbeamte, besonderes Teilzeitmodell</p>
<p>§ 121 Beamte auf Zeit</p> <p>§ 122 Eintritt in den Ruhestand mit Ablauf der Amtszeit</p> <p>§ 123 Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Zeit, Abwahl</p> <p>§ 124 Beendigung des einstweiligen Ruhestandes</p>	<p>§ 121 Vorbehalt des Gesetzes</p> <p>§ 122 Beamte auf Zeit</p> <p>§ 123 Kommunale Wahlbeamte</p> <p>§ 124 Beamte des Landes auf Lebenszeit als kommunale Wahlbeamte</p>
<p>138 Übergangsregelung für am 23. März 2004 vorhandene Beamte auf Zeit</p> <p>...</p>	<p>§ 138 Übergangsregelungen für am 23. März 2004 vorhandene Beamte auf Zeit</p>
§ 3	
<b>Voraussetzungen für die Berufung in das Beamtenverhältnis</b>	
(1)	(unverändert)
(2) In das Beamtenverhältnis darf nicht berufen werden, wer bereits das 45. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, dass vor Vollendung des 45. Lebensjahres ein Beamtenverhältnis im Sinne des § 4 des Beamtenstatusgesetzes oder ein Richter Verhältnis begründet wurde und seitdem ununterbrochen Anspruch	(2) In das Beamtenverhältnis darf nicht berufen werden, wer bereits das 47. Lebensjahr vollendet hat, es sei denn, dass vor Vollendung des 47. Lebensjahres ein Beamtenverhältnis im Sinne des § 4 des Beamtenstatusgesetzes oder ein Richter Verhältnis begründet wurde und seitdem ununterbrochen Anspruch

Bisherige Regelung im LBG	Neuregelung im LBG
auf Dienst- oder Versorgungsbezüge besteht oder im Fall einer Beurlaubung ohne Besoldung die Zeit der Beurlaubung als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wird. Ausnahmen kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das allgemeine öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium zulassen. § 48 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.	auf Dienst- oder Versorgungsbezüge besteht oder im Fall einer Beurlaubung ohne Besoldung die Zeit der Beurlaubung als ruhegehaltfähige Dienstzeit berücksichtigt wird. Ausnahmen kann die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit dem für das allgemeine öffentliche Dienstrecht zuständigen Ministerium zulassen. § 48 der Landeshaushaltsordnung bleibt unberührt.
(3)	(unverändert)
<b>Abschnitt 2 Laufbahnen</b>	<b>Abschnitt 2 Laufbahnen</b>
§ 9 <b>Laufbahn, Laufbahngruppen, Laufbahnordnungsbehörde</b>	§ 9 <b>Laufbahn, Laufbahngruppen, Laufbahnordnungsbehörde</b>
(1) Eine Laufbahn umfasst alle Ämter derselben Fachrichtung, die eine gleiche oder verwandte Vorbildung und Ausbildung voraussetzen; zur Laufbahn gehören auch der Vorbereitungsdienst und die Probezeit.	(1) Eine Laufbahn umfasst alle <del>der Laufbahngruppe zugeordneten</del> Ämter derselben Fachrichtung, die eine gleiche oder verwandte Vorbildung und Ausbildung voraussetzen ( <del>Bildungsvoraussetzungen</del> ); zur Laufbahn gehören auch der Vorbereitungsdienst und die Probezeit. <del>Die Laufbahnbefähigung befähigt dazu, alle der Laufbahn zugeordneten Ämter wahrzunehmen.</del>
(2) Die Laufbahnen gehören zu den Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen oder des höheren Dienstes; die Zugehörigkeit bestimmt sich nach dem Eingangssamt. Die Laufbahnverordnungen können von Satz 1 abweichen, wenn es die besonderen Verhältnisse erfordern.	(2) Die Laufbahnen gehören zu den Laufbahngruppen des einfachen, des mittleren, des gehobenen oder des höheren Dienstes; die Zugehörigkeit bestimmt sich nach dem Eingangssamt. Die Zuordnung einer Laufbahn zu einer Laufbahngruppe erfolgt nach dem Schwierigkeitsgrad der wahrzunehmenden Aufgaben, dem Grad der Selbstständigkeit und der Verantwortung, den Bildungsvoraussetzungen und der Ausbildung. Den Laufbahngruppen sind die Ämter grundsätzlich wie folgt zugeordnet: 1. einfacher Dienst: Besoldungsgruppe A 4 bis A 7, 2. mittlerer Dienst: Besoldungsgruppe A 6 bis A 11, 3. gehobener Dienst: Besoldungsgruppe A 9 bis A 14, 4. höherer Dienst: Besoldungsgruppe A 13 bis A 16 sowie Ämter der Brandenburgischen Besoldungsordnung B. Die Laufbahnverordnungen können von Satz 1 abweichen, wenn es die besonderen Verhältnisse erfordern.
(3) und (4)	(unverändert)
§ 10 <b>Vorbildungsvoraussetzungen</b>	§ 10 <b>Zugangsvoraussetzungen zu den Laufbahnen</b>
Die <del>Vorbildungsvoraussetzungen</del> sind für die einzelnen Laufbahnen nach dem Grundsatz der funktionsbezogenen Bewertung festzulegen; die Anwendung dieses Grundsatzes im Besoldungsrecht ist zu beachten. <del>Die Vorbildungsvoraussetzungen müssen geeignet sein, in Verbindung mit dem Vorbereitungsdienst oder der bei Beamten besonderer Fachrichtungen an Stelle des Vorbereitungsdienstes zu fordernden berufspraktischen Erfahrung die Laufbahnbefähigung zu vermitteln.</del>	(1) Die <del>Bildungsvoraussetzungen</del> sind für die einzelnen Laufbahnen nach dem Grundsatz der funktionsbezogenen Bewertung festzulegen; die Anwendung dieses Grundsatzes im Besoldungsrecht ist zu beachten. <del>Die Vorbildungsvoraussetzungen müssen geeignet sein, in Verbindung mit dem Vorbereitungsdienst oder der bei Beamten besonderer Fachrichtungen an Stelle des Vorbereitungsdienstes zu fordernden berufspraktischen Erfahrung die Laufbahnbefähigung zu vermitteln.</del>
<b>§ 11 Abs. 1 Nr. 1:</b> Für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst ist zu fordern: 1. in Laufbahnen des einfachen Dienstes mindestens die Berufsbildungsreife, der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,	(2) Für den Erwerb der Befähigung für eine Laufbahn des einfachen Dienstes sind mindestens zu fordern: 1. als <del>Vorbildung</del> a) die Berufsbildungsreife, der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder b) ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand und 2. als <del>sonstige Voraussetzung ein abgeschlossener Vorbereitungsdienst.</del>
<b>§ 11 Abs. 1 Nr. 2: ...</b> 2. in Laufbahnen des mittleren Dienstes mindestens a) die Fachoberschulreife, der Abschluss einer Realschule oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand oder b) die Berufsbildungsreife, der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand	(3) Für den Erwerb der Befähigung für eine Laufbahn des mittleren Dienstes sind mindestens zu fordern: 1. als <del>Vorbildung</del> a) die Fachoberschulreife, der Abschluss einer Realschule oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand oder b) die Berufsbildungsreife, der erfolgreiche Besuch einer Hauptschule oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand

Bisherige Regelung im LBG	Neuregelung im LBG
<p>ter Bildungsstand sowie eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis,</p>	<p>ter Bildungsstand sowie eine förderliche abgeschlossene Berufsausbildung oder eine abgeschlossene Ausbildung in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis</p> <p>und</p> <p>2. als sonstige Voraussetzung</p> <p>a) ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder</p> <p>b) eine inhaltlich dessen Anforderungen entsprechende abgeschlossene Berufsausbildung oder</p> <p>c) eine abgeschlossene Berufsausbildung und eine hauptberufliche Tätigkeit.</p>
<p><b>§ 11 Abs. 1 Nr. 3: ...</b></p> <p>3. in Laufbahnen des gehobenen Dienstes eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand,</p>	<p>(4) Für den Erwerb der Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes sind mindestens zu fordern:</p> <p>1. als Vorbildung</p> <p>a) eine zu einem Hochschulstudium berechtigende Schulbildung oder</p> <p>b) ein als gleichwertig anerkannter Bildungsstand</p> <p>und</p> <p>2. als sonstige Voraussetzung</p> <p>a) ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder</p> <p>b) ein inhaltlich dessen Anforderungen entsprechendes mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss oder</p> <p>c) ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss und eine hauptberufliche Tätigkeit.</p>
<p><b>§ 11 Abs. 1 Nr. 4: ...</b></p> <p>4. in den Laufbahnen des höheren Dienstes ein mit einem Mastergrad abgeschlossenes Studium an einer Hochschule oder ein gleichwertiger Abschluss.</p>	<p>(5) Für den Erwerb der Befähigung für eine Laufbahn des höheren Dienstes sind mindestens zu fordern:</p> <p>1. als Vorbildung</p> <p>a) ein mit einem Mastergrad abgeschlossenes Hochschulstudium oder</p> <p>b) ein gleichwertiger Abschluss</p> <p>und</p> <p>2. als sonstige Voraussetzung</p> <p>a) ein mit einer Laufbahnprüfung abgeschlossener Vorbereitungsdienst oder</p> <p>b) eine hauptberufliche Tätigkeit.</p>
<p style="text-align: center;">§ 11 <b>Einstellung in den Vorbereitungsdienst</b></p>	<p style="text-align: center;">§ 11 <b>Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst</b></p>
<p><b>§ 12 Abs. 1:</b> Die Laufbahnbefähigung wird erworben</p> <p>1. in Laufbahnen des einfachen Dienstes in einem Vorbereitungsdienst von sechs Monaten und, falls die Ausbildungs- und Prüfungsordnung dies vorsieht, durch Bestehen der Laufbahnprüfung,</p> <p>2. in Laufbahnen des mittleren Dienstes in einem Vorbereitungsdienst von bis zu zwei Jahren und sechs Monaten und durch Bestehen der Laufbahnprüfung,</p> <p>3. in Laufbahnen des gehobenen Dienstes in einem Vorbereitungsdienst von drei Jahren und durch Bestehen der Laufbahnprüfung,</p> <p>4. in Laufbahnen des höheren Dienstes in einem Vorbereitungsdienst von mindestens zwei Jahren und durch Bestehen der Laufbahnprüfung.</p>	<p>(1) Die Laufbahnbefähigung wird erworben</p> <p>1. in Laufbahnen des einfachen Dienstes in einem Vorbereitungsdienst von sechs Monaten und, falls die Ausbildungs- und Prüfungsordnung dies vorsieht, durch Bestehen der Laufbahnprüfung,</p> <p>2. in Laufbahnen des mittleren Dienstes in einem Vorbereitungsdienst von bis zu zwei Jahren und sechs Monaten und durch Bestehen der Laufbahnprüfung,</p> <p>3. in Laufbahnen des gehobenen Dienstes in einem Vorbereitungsdienst von drei Jahren und durch Bestehen der Laufbahnprüfung,</p> <p>4. in Laufbahnen des höheren Dienstes in einem Vorbereitungsdienst von mindestens zwei Jahren und durch Bestehen der Laufbahnprüfung.</p>
<p><b>§ 12 Abs. 4:</b> Nach näherer Bestimmung der Laufbahnvorschriften besitzt die Befähigung für eine Laufbahn des gehobenen Dienstes auch, wer außerhalb des Vorbereitungsdienstes ein den Anforderungen des Absatzes 1 Nr. 3 entsprechendes Hochschulstudium mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossen hat, der der Laufbahnprüfung gleichwertig ist. Als Voraussetzung für die Anerkennung des Abschlusses als Laufbahnprüfung kann eine auf höchstens sechs Monate zu bemessende Einführung in die Laufbahnaufgaben vorgeschrieben werden.</p>	<p>(2) Nach näherer Bestimmung der Laufbahnvorschriften besitzt die Befähigung für eine Laufbahn des mittleren oder des gehobenen Dienstes auch, wer außerhalb des Vorbereitungsdienstes eine inhaltlich dessen Anforderungen entsprechende berufsbezügliche Ausbildung absolviert hat. Für Laufbahnen des gehobenen Dienstes ist mindestens ein mit einem Bachelorgrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenes Hochschulstudium zu fordern. Als Voraussetzung für die Anerkennung des Abschlusses als Laufbahnprüfung kann eine auf höchstens sechs Monate zu bemessende Einführung in die Laufbahnaufgaben vorgeschrieben werden.</p>

Bisherige Regelung im LBG	Neuregelung im LBG
<p>(2) In Laufbahnen des gehobenen Dienstes kann neben der allgemeinen Vorbildung (Absatz 1 Nr. 3) ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss gefordert werden.</p> <p><b>§ 12 Abs. 3:</b> In Laufbahnen des gehobenen Dienstes nach § 11 Abs. 2 soll sich der Vorbereitungsdienst auf eine Ausbildung von einem Jahr in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahn beschränken; Gegenstand der Laufbahnprüfung sind die Ausbildungsinhalte dieses Vorbereitungsdienstes.</p>	<p>(3) In Laufbahnen des gehobenen Dienstes kann für die Einstellung in den Vorbereitungsdienst neben der <del>allgemeinen</del> Vorbildung (§ 10 Absatz 4 Nummer 1) ein mit einem Bachelorgrad abgeschlossenes Hochschulstudium oder ein gleichwertiger Abschluss gefordert werden. <del>Der abzuleistende Vorbereitungsdienst soll sich auf eine Ausbildung von einem Jahr in fachbezogenen Schwerpunktbereichen der Laufbahn beschränken.</del></p>
<p><b>§ 12 Abs. 5:</b> Die Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes besitzt auch, wer nach einem mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenem Studium der Sozial-, Verwaltungs- oder Wirtschaftswissenschaften an einer Hochschule einen Vorbereitungsdienst für diese Laufbahn mit der bestandenen Laufbahnprüfung abgeschlossen hat.</p>	<p>(4) Die Befähigung für die Laufbahn des höheren allgemeinen Verwaltungsdienstes besitzt auch, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die zweite juristische Staatsprüfung bestanden hat oder</li> <li>2. nach einem mit einem Mastergrad oder einem gleichwertigen Abschluss abgeschlossenem Studium der Sozial-, Verwaltungs- oder Wirtschaftswissenschaften an einer Hochschule einen Vorbereitungsdienst für diese Laufbahn mit der bestandenen Laufbahnprüfung abgeschlossen hat.</li> </ol>
<p><b>§ 12 Abs. 2:</b> Zeiten, in denen für den Vorbereitungsdienst förderliche berufliche Kenntnisse erworben werden, können auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden; durch die Anrechnung darf das Ausbildungsziel nicht gefährdet werden.</p>	<p>(5) Zeiten, in denen für den Vorbereitungsdienst förderliche berufliche Kenntnisse erworben werden, können <del>nach näherer Bestimmung der Laufbahnvorschriften</del> auf den Vorbereitungsdienst angerechnet werden; durch die Anrechnung darf das Ausbildungsziel nicht gefährdet werden.</p>
<p>§ 12 <b>Erwerb der Laufbahnbefähigung</b></p>	<p>§ 12 <b>Rechtsstellung im Vorbereitungsdienst</b></p>
<p><b>§ 11 Abs. 3:</b> Laufbahnbewerber leisten einen Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf; soweit der Vorbereitungsdienst auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, kann er auch in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet werden.</p>	<p>Die Laufbahnbewerber leisten einen Vorbereitungsdienst im Beamtenverhältnis auf Widerruf. Soweit der Vorbereitungsdienst auch Voraussetzung für die Ausübung eines Berufes außerhalb des öffentlichen Dienstes ist, kann er auch in einem öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis außerhalb des Beamtenverhältnisses abgeleistet werden.</p>
<p>§ 13 <b>Laufbahnen besonderer Fachrichtungen</b></p>	<p>(unverändert)</p>
<p>§ 14 <b>Anerkennung der bei einem anderen Dienstherrn erworbenen Laufbahnbefähigung</b></p>	
<p>(1)</p>	<p>(unverändert)</p>
	<p>(2) Die Befähigung für eine Laufbahn im Geltungsbereich dieses Gesetzes besitzt, wer</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. bis zum 31. März 2009 aufgrund laufbahnrechtlicher Regelungen, die unter der Geltung der §§ 13 bis 14c des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung entstanden sind, oder</li> <li>2. nach dem 31. März 2009 aufgrund laufbahnrechtlicher Regelungen, die unter der Geltung der §§ 13 bis 14c des Beamtenrechtsrahmengesetzes in der bis zum 31. März 2009 geltenden Fassung entstanden sind und seit dem 31. März 2009 nicht geändert wurden,</li> </ol> <p>die Befähigung für eine entsprechende Laufbahn bei einem Dienstherrn außerhalb dieses Gesetzes erworben hat.</p>
<p>(2) Das für das allgemeine öffentliche Dienstrecht zuständige Ministerium soll mit den für das allgemeine öffentliche Dienstrecht zuständigen Stellen des Bundes und der anderen Länder zusammenwirken, um eine möglichst gleichmäßige Festlegung der Vor- und Ausbildungsvoraussetzungen zu erreichen und die Mobilität der Beamten zwischen den Dienstherrn zu gewährleisten.</p>	<p>(3) Das für das allgemeine öffentliche Dienstrecht zuständige Ministerium soll mit den für das allgemeine öffentliche Dienstrecht zuständigen Stellen des Bundes und der anderen Länder zusammenwirken, um eine möglichst gleichmäßige Festlegung der Vor- und Ausbildungsvoraussetzungen zu erreichen und die Mobilität der Beamten zwischen den Dienstherrn zu gewährleisten.</p>
<p>§ 15 <b>Erwerb der Laufbahnbefähigung aufgrund des Gemeinschaftsrechts</b></p>	

Bisherige Regelung im LBG	Neuregelung im LBG
(1) und (2)	(unverändert)
	(3) Für Amtshandlungen zur Anerkennung der Laufbahnbefähigung nach Absatz 1 kann die zuständige Behörde nach Maßgabe des Gebührengesetzes für das Land Brandenburg zur Deckung des Verwaltungsaufwands Gebühren und Auslagen erheben.
	<p><b>ab 1. Januar 2014:</b></p> <p style="text-align: center;">§ 15a</p> <p><b>Nichtanwendung des Brandenburgischen Berufsqualifikationsfeststellungsgesetzes</b></p>
	Das Brandenburgische Berufsqualifikationsfeststellungsgesetz findet keine Anwendung.
<p style="text-align: center;">§ 16 Andere Bewerber</p>	(unverändert)
<p style="text-align: center;">§ 17 Einstellung</p>	<p style="text-align: center;">§ 17 Einstellung</p>
<p>Eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses (Einstellung) ist im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit nur im Eingangsamts der Laufbahn zulässig. Bei entsprechenden beruflichen Erfahrungen oder sonstigen Qualifikationen, die zusätzlich zu den in §§ 11 bis 13 geregelten Vor- und Ausbildungsvoraussetzungen erworben wurden, kann die Einstellung in einem höheren Amt vorgenommen werden. Das Nähere regeln die Laufbahnvorschriften.</p>	<p>Eine Ernennung unter Begründung eines Beamtenverhältnisses (Einstellung) ist im Beamtenverhältnis auf Probe oder auf Lebenszeit nur im Eingangsamts der Laufbahn zulässig. Bei entsprechenden beruflichen Erfahrungen oder sonstigen Qualifikationen, die zusätzlich zu den in den in § 10 geregelten Zugangsvoraussetzungen erworben wurden, kann die Einstellung in einem höheren Amt vorgenommen werden. Das Nähere regeln die Laufbahnvorschriften.</p>
<p style="text-align: center;">§ 18 – 20</p>	(unverändert)
<p style="text-align: center;">§ 21 Laufbahnwechsel</p>	<p style="text-align: center;">§ 21 Laufbahnwechsel</p>
<p>Ein Wechsel in eine andere Laufbahn derselben Laufbahngruppe ist zulässig, wenn der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt oder die Befähigung für die neue Laufbahn durch Tätigkeit in der bisherigen Laufbahn und durch Unterweisung, Teilnahme an Qualifizierungslehrgängen oder andere geeignete Maßnahmen erworben hat. Ein Laufbahnwechsel ist unzulässig, wenn für die neue Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist. Das Nähere regeln die Laufbahnvorschriften.</p>	<p>(1) Ein Wechsel in eine andere Laufbahn derselben Laufbahngruppe (horizontaler Laufbahnwechsel) ist zulässig, wenn der Beamte die Befähigung für die neue Laufbahn besitzt.</p>
	<p>(2) Die Laufbahnbefähigung kann als Befähigung für eine gleichwertige Laufbahn anerkannt werden. Laufbahnen sind einander gleichwertig, wenn sie zu derselben Laufbahngruppe gehören und die Befähigung für die neue Laufbahn aufgrund der verwandten Vor- und Ausbildung sowie Tätigkeit in der bisherigen Laufbahn erworben werden kann. Soweit erforderlich, kann für die Anerkennung eine praktische Unterweisung gefordert werden; sie soll neun Monate nicht überschreiten. Über die Anerkennung der Befähigung entscheidet die für die neue Laufbahn zuständige Laufbahnordnungsbehörde. Die gleichwertigen Laufbahnen und die erforderlichen Unterweisungszeiten sind im Amtsblatt für Brandenburg bekannt zu geben. Die oberste Dienstbehörde entscheidet über die nähere Ausgestaltung der nach Satz 3 erforderlichen Unterweisung. Auf die Unterweisungszeit können Zeiten angerechnet werden, in denen Aufgaben wahrgenommen wurden, die denen der neuen Laufbahn entsprechen.</p>

Bisherige Regelung im LBG	Neuregelung im LBG
	<p>(3) Beamte, die eine Laufbahnbefähigung besitzen, können die Befähigung für eine nicht gleichwertige Laufbahn anderer Fachrichtung erwerben, wenn sie über einen Zeitraum von mindestens drei Jahren erfolgreich in die Aufgaben der neuen Laufbahn eingeführt wurden und zu erwarten ist, dass sie für die neue Laufbahn allgemein befähigt sind. Die Einführungszeit kann bis auf ein Jahr verkürzt werden, wenn der Beamte an entsprechenden Qualifizierungsmaßnahmen teilgenommen hat. Zeiten, in denen der Beamte erfolgreich Aufgaben der neuen Laufbahn wahrgenommen hat, können auf die Einführungszeit angerechnet werden. Über den Erwerb der Befähigung entscheidet die oberste Dienstbehörde für ihren Geschäftsbereich, für Beamte der Gemeinden und Gemeindeverbände und sonstigen unter Aufsicht des Landes stehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts die nach § 2 Absatz 4 zuständige Aufsichtsbehörde.</p>
	<p>(4) Die Beamten bleiben bis zum Erwerb der neuen Laufbahnbefähigung in ihrer bisherigen Rechtsstellung. Bei der Versetzung in ein Amt der neuen Laufbahn hat der Beamte die Ämter der neuen Laufbahn, die einer niedrigeren Besoldungsgruppe als dem bisherigen Amt zugeordnet sind, nicht mehr zu durchlaufen.</p>
<p><b>§ 21 Satz 2:</b> Ein Laufbahnwechsel ist unzulässig, wenn für die neue Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.</p>	<p>(5) Ein Laufbahnwechsel ist unzulässig, wenn für die neue Laufbahn eine bestimmte Vorbildung, Ausbildung oder Prüfung durch besondere Rechtsvorschrift vorgeschrieben ist oder nach ihrer Eigenart zwingend erforderlich ist.</p>
<p>§ 22 <b>Aufstieg</b></p>	<p>§ 22 <b>Aufstieg</b></p>
<p>(1) Der Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahngruppe derselben Fachrichtung ist auch ohne Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen für diese Laufbahn möglich. Für den Aufstieg soll die Ablegung der Laufbahnprüfung oder einer gleichwertigen Prüfung verlangt werden; die Laufbahnvorschriften können Abweichendes bestimmen. Wird die Ablegung einer Prüfung im Sinne des Satzes 2 nicht verlangt, stellt der Landespersonalausschuss unter Berücksichtigung der Ergebnisse der praktischen und theoretischen Aufstiegsausbildung die Befähigung für die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung fest; dabei soll ein Prüfungsgespräch vorgesehen werden. Die Voraussetzungen und das Verfahren des Aufstieges regeln die Laufbahnvorschriften.</p>	<p>(1) Der Aufstieg in die nächsthöhere Laufbahngruppe derselben Fachrichtung (<b>vertikaler Laufbahnwechsel</b>) ist auch ohne Erfüllung der Eingangsvoraussetzungen für diese Laufbahn möglich. Der Aufstieg vermittelt die nach § 9 Absatz 1 erforderliche Befähigung, alle der höheren Laufbahn zugeordneten Ämter wahrzunehmen. Der Entscheidung über die Zulassung zum Aufstieg geht ein Auswahlverfahren voraus. Die Voraussetzungen und das Verfahren des Aufstieges regeln die Laufbahnvorschriften.</p>
	<p>(2) Für den Aufstieg in Laufbahnen mit Vorbereitungsdienst soll die Ablegung der Laufbahnprüfung oder einer gleichwertigen Prüfung (<b>Aufstiegsprüfung</b>) verlangt werden. Die Laufbahnvorschriften können unter Berücksichtigung der für die vorhandene Laufbahnbefähigung geforderten Vor- und Ausbildung sowie der Laufbahnaufgaben der niederen Laufbahn bestimmen, dass sich die abzuleistende Aufstiegsausbildung auf Schwerpunktbereiche der Laufbahnaufgaben der höheren Laufbahn beschränkt; Gegenstand der Aufstiegsprüfung sind die Ausbildungsinhalte der Aufstiegsausbildung.</p>
	<p>(3) Wird die Ablegung einer Prüfung im Sinne des Absatzes 2 nicht verlangt, stellt der Landespersonalausschuss unter Berücksichtigung der Ergebnisse der praktischen und theoretischen Aufstiegsausbildung die Befähigung für die nächsthöhere Laufbahn derselben Fachrichtung fest; dabei soll ein Prüfungsgespräch vorgesehen werden. Das Nähere regeln die Laufbahnvorschriften.</p>
	<p>(4) Beim Aufstieg in eine Laufbahn des gehobenen oder des höheren Dienstes kann die Befähigung auch aufgrund eines nach § 10 geeigneten Hochschulstudiums sowie einer berufspraktischen Einführung in die höhere Laufbahn von höchstens einem Jahr anerkannt werden; die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde im Einvernehmen mit der Laufbahnordnungsbehörde.</p>

Bisherige Regelung im LBG	Neuregelung im LBG
	(5) Der Aufstieg in eine Laufbahn besonderer Fachrichtung setzt die Bildungsvoraussetzungen nach § 10 und eine praktische Einführung in die Aufgaben der neuen Laufbahn von mindestens einem Jahr voraus.
(2) Für den Aufstiegsbeamten ist das Eingangsamt der nächsthöheren Laufbahn derselben Fachrichtung ein Amt, das nicht übersprungen werden darf. Vor Ablauf eines Jahres nach der ersten Übertragung eines Amtes der nächsthöheren Laufbahn darf der Aufstiegsbeamte nicht befördert werden. Der Landespersonalausschuss kann Ausnahmen zulassen.	(6) Für den Aufstiegsbeamten ist das Eingangsamt der nächsthöheren Laufbahn derselben Fachrichtung ein Amt, das nicht übersprungen werden darf, sofern er nicht bereits ein Amt inne hatte, das einer höheren Besoldungsgruppe zugeordnet ist. Vor Ablauf eines Jahres nach der ersten Übertragung eines Amtes der nächsthöheren Laufbahn darf der Aufstiegsbeamte nicht befördert werden. Der Landespersonalausschuss kann Ausnahmen zulassen.
§ 23 <b>Fortbildung</b>	§ 23 <b>Fortbildung, Personalentwicklung</b>
Die berufliche Entwicklung der Beamten setzt die erforderliche Fortbildung voraus. Die Beamten sind verpflichtet, an der dienstlichen Fortbildung teilzunehmen; sie sollen sich darüber hinaus selbst fortbilden. Der Dienstherr hat durch geeignete Maßnahmen für die kontinuierliche Fortbildung der Beamten zu sorgen.	(1) Die berufliche Entwicklung der Beamten setzt die erforderliche Fortbildung voraus. Die Beamten sind verpflichtet, an der dienstlichen Fortbildung teilzunehmen; sie sollen sich darüber hinaus selbst fortbilden. Der Dienstherr hat durch geeignete Maßnahmen, insbesondere zur Erhaltung und Verbesserung der Befähigung für den Dienstposten oder für gleich bewertete Dienstposten, für die kontinuierliche Fortbildung der Beamten zu sorgen. Er soll dazu dem Beamten regelmäßig entsprechende Angebote unterbreiten. Bei der Durchführung der dienstlichen Fortbildungen soll darauf geachtet werden, dass die Vereinbarkeit von dienstlicher Tätigkeit und Familie ermöglicht wird und Teilzeitkräfte nicht benachteiligt werden; insbesondere sollen dienstliche Gründe innerhalb von sechs Monaten nach der Rückkehr aus der Elternzeit oder einer Beurlaubung aus familiären Gründen nach § 80 nicht entgegengehalten werden.
	(2) Personalentwicklung zielt darauf ab, die Ziele, Anforderungen und Bedarfe der Verwaltung in Einklang zu bringen mit den individuellen Erwartungen, Bedürfnissen und Fähigkeiten der Beamten. Eignung, Befähigung und fachliche Leistung sollen daher durch geeignete Personalführungs- und -entwicklungsmaßnahmen erhalten und gefördert werden.
§ 24 <b>Benachteiligungsverbot, Nachteilsausgleich</b>	§ 24 <b>Benachteiligungsverbot, Nachteilsausgleich, Vielfalt</b>
(1) Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit dürfen sich bei der Einstellung und dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken. Satz 1 gilt auch für Beamte mit einer Behinderung. Dies gilt auch für Teilzeitbeschäftigung sowie Beurlaubung aus familiären Gründen, wenn nicht zwingende sachliche Gründe vorliegen.	(1) Schwangerschaft, Mutterschutz und Elternzeit dürfen sich bei der Einstellung und dem beruflichen Fortkommen nicht nachteilig auswirken; dies ist bei der Personalentwicklung zu berücksichtigen. Satz 1 gilt auch für Beamte mit einer Behinderung. Dies gilt auch für Teilzeitbeschäftigung sowie Beurlaubung aus familiären Gründen, wenn nicht zwingende sachliche Gründe vorliegen.
(2) und (3)	(unverändert)
	(4) Haben sich die Anforderungen an die fachliche Eignung für die Einstellung in den öffentlichen Dienst in der Zeit erhöht, in der sich die Bewerbung um Einstellung nur infolge der Geburt oder der Betreuung eines Kindes verzögert hat, und ist die Bewerbung innerhalb von drei Jahren nach der Geburt dieses Kindes oder sechs Monate nach Erfüllung der ausbildungsmäßigen Einstellungsvoraussetzungen erfolgt, so ist der Grad der fachlichen Eignung nach den Anforderungen zu prüfen, die zu einem Zeitpunkt bestanden haben, zu dem die Bewerbung ohne die Geburt oder die Betreuung des Kindes hätte erfolgen können. Führt die Prüfung zu dem Ergebnis, dass der Bewerber ohne diese Verzögerung eingestellt worden wäre, kann er vor anderen Bewerbern eingestellt werden. Die Zahl der Stellen, die diesen Bewerbern in einem Einstellungstermin vorbehalten werden kann, bestimmt sich nach dem zahlenmäßigen Verhältnis der Bewerber mit Verzögerung zu denjenigen ohne eine solche Verzögerung; Bruchteile von Stellen sind zu Gunsten der betroffenen Bewerber aufzurunden. Für die Berechnung des Zeitraums der Verzögerung sind nur die einen Anspruch auf Elternzeit nach § 15 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom

Bisherige Regelung im LBG	Neuregelung im LBG
	<p>15. Februar 2013 (BGBl. I S. 254) geändert worden ist, begründenden Zeiten sowie bei Frauen zusätzlich die Zeiten nach § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 2318), das zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 23. Oktober 2012 (BGBl. I S. 2246, 2261) geändert worden ist, zu berücksichtigen. Verzögert sich die Bewerbung um Einstellung nur wegen der tatsächlichen Pflege eines nach ärztlichem Gutachten pflegebedürftigen sonstigen nahen Angehörigen im Sinne des Absatzes 2, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend; der berücksichtigungsfähige Zeitraum beträgt längstens drei Jahre.</p>
	<p>(5) Zur Förderung der Vielfalt in der öffentlichen Verwaltung hat der Dienstherr für ein vorurteilsfreies und wertschätzendes Arbeitsumfeld Sorge zu tragen und die Erhaltung und Weiterentwicklung der dafür erforderlichen Kompetenzen sicherzustellen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 25 <b>Rechtsverordnungen über Laufbahnen</b></p>	<p style="text-align: center;">§ 25 <b>Rechtsverordnungen über Laufbahnen</b></p>
<p>Die Landesregierung erlässt unter Berücksichtigung der §§ 9 bis 24 durch Rechtsverordnung Vorschriften über die Laufbahnen der Beamten (Laufbahnverordnungen). Dabei sollen insbesondere geregelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Laufbahnordnungsbehörden,</li> <li>2. die Vor- und Ausbildungsvoraussetzungen,</li> <li>3. die Ausgestaltung und Dauer des Vorbereitungsdienstes,</li> <li>4. die Einzelheiten der Probezeit und der Mindestprobezeit,</li> <li>5. die Festlegung, welche Ämter regelmäßig zu durchlaufen sind,</li> <li>6. die Voraussetzungen für die Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt und die Beförderungsvoraussetzungen,</li> <li>7. die Voraussetzungen und das Verfahren für den Laufbahnwechsel und den Aufstieg,</li> <li>8. die Laufbahnen besonderer Fachrichtungen und die Mindestdauer einer hauptberuflichen Tätigkeit,</li> <li>9. die Einstellungsvoraussetzungen für andere Bewerber,</li> <li>10. die Grundsätze der Fortbildung der Beamten.</li> </ol>	<p>Die Landesregierung erlässt unter Berücksichtigung der §§ 9 bis 24 durch Rechtsverordnung <b>allgemeine</b> Vorschriften über die Laufbahnen und Vorbereitungsdienste der Beamten (Laufbahnverordnungen). Dabei sollen insbesondere geregelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Laufbahnordnungsbehörden,</li> <li>2. die Vor- und Ausbildungsvoraussetzungen,</li> <li>3. die Ausgestaltung und Dauer des Vorbereitungsdienstes,</li> <li>2. die Einzelheiten der Probezeit und der Mindestprobezeit,</li> <li>3. die Festlegung, welche Ämter regelmäßig zu durchlaufen sind,</li> <li>4. die Voraussetzungen für die Einstellung in einem höheren Amt als dem Eingangsamt und die Beförderungsvoraussetzungen,</li> <li>5. die <b>allgemeinen</b> Voraussetzungen und das Verfahren für den Laufbahnwechsel und die <b>Grundsätze des Aufstiegs</b>,</li> <li>6. die Laufbahnen besonderer Fachrichtungen und die Mindestdauer einer hauptberuflichen Tätigkeit,</li> <li>7. die Einstellungsvoraussetzungen für andere Bewerber,</li> <li>8. die Grundsätze der Fortbildung und <b>Maßnahmen der Personalführung und -entwicklung</b> der Beamten.</li> </ol>
<p style="text-align: center;">§ 26 <b>Ausbildungs- und Prüfungsordnungen</b></p>	<p style="text-align: center;">§ 26 <b>Ausbildungs- und Prüfungsordnungen</b></p>
<p>(1) Die Mitglieder der Landesregierung erlassen für ihren Geschäftsbereich und für die ihrer Aufsicht unterstehenden Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Einvernehmen mit den für das allgemeine öffentliche Dienstrecht und das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständigen Mitgliedern der Landesregierung <b>nach Maßgabe der Laufbahnverordnung</b> Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Beamten durch Rechtsverordnung (Ausbildungs- und Prüfungsordnungen). Dabei sollen insbesondere geregelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst und Zulassungsbeschränkungen wegen Erschöpfung der Ausbildungskapazität,</li> <li>2. die Dauer und die Ausgestaltung der theoretischen und der praktischen Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes <b>und des Aufstiegs</b>,</li> <li>3. die Anrechnung von förderlichen Zeiten auf den Vorbereitungsdienst,</li> <li>4. die Beurteilung der Leistungen während des Vorbereitungsdienstes,</li> <li>5. die Art und die Zahl der Prüfungsleistungen sowie das Verfahren der Prüfung,</li> <li>6. die Prüfungsnoten, die Ermittlung und die Feststellung des Prüfungsergebnisses,</li> <li>7. die Bildung der Prüfungsausschüsse,</li> <li>8. die Wiederholung von Prüfungsleistungen und der gesamt-</li> </ol>	<p>(1) Die Mitglieder der Landesregierung erlassen für ihren Geschäftsbereich und für die ihrer Aufsicht unterstehenden Gemeinden, Gemeindeverbände und sonstigen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts im Einvernehmen mit den für das allgemeine öffentliche Dienstrecht und das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständigen Mitgliedern der Landesregierung <b>besondere</b> Vorschriften über die Ausbildung und Prüfung der Beamten durch Rechtsverordnung (Ausbildungs- und Prüfungsordnungen). Dabei sollen insbesondere geregelt werden:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. die Voraussetzungen für die Zulassung zum Vorbereitungsdienst und Zulassungsbeschränkungen wegen Erschöpfung der Ausbildungskapazität,</li> <li>2. die Dauer und die Ausgestaltung der theoretischen und der praktischen Ausbildung während des Vorbereitungsdienstes <b>und die Laufbahnprüfung</b>,</li> <li>3. die Dauer und die Ausgestaltung der theoretischen und der praktischen Ausbildung während des Aufstiegs <b>sowie die Aufstiegsprüfung</b>,</li> <li>4. die Anrechnung von förderlichen Zeiten auf den Vorbereitungsdienst,</li> <li>5. die Beurteilung der Leistungen während des Vorbereitungsdienstes <b>und des Aufstiegs</b>,</li> <li>6. die Art und die Zahl der Prüfungsleistungen sowie das Verfahren der Prüfung,</li> <li>7. die Prüfungsnoten, die Ermittlung und die Feststellung des Prüfungsergebnisses,</li> <li>8. die Bildung der Prüfungsausschüsse,</li> <li>9. die Wiederholung von Prüfungsleistungen und der gesamt-</li> </ol>



Bisherige Regelung im LBG	Neuregelung im LBG
ten Prüfung.	ten Prüfung.
(2) Studien- und Prüfungsordnungen für berufsqualifizierende Studiengänge, die zum Eintritt in den öffentlichen Dienst berechnigen sollen, müssen die in Absatz 1 Satz 2 Nr. 1 bis 8 enthaltenen Regelungsinhalte berücksichtigen.	(2) Studien- und Prüfungsordnungen für berufsqualifizierende Studiengänge, die zum Eintritt in den öffentlichen Dienst berechnigen sollen, müssen die in Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 bis 9 enthaltenen Regelungsinhalte berücksichtigen.
<b>§ 32 Verfahren der Entlassung kraft Gesetzes</b>	
(1) und (2)	(unverändert)
(3) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind mit dem Ablauf des Tages aus dem Beamtenverhältnis entlassen, an dem ihnen <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Bestehen der Laufbahnprüfung oder</li> <li>2. das endgültige Nichtbestehen der Laufbahnprüfung oder vorgeschriebenen Zwischenprüfung</li> </ol> bekannt gegeben worden ist. Im Fall von Satz 1 Nr. 1 endet das Beamtenverhältnis jedoch frühestens nach Ablauf der für den Vorbereitungsdienst im Allgemeinen oder im Einzelfall festgesetzten Zeit.	(3) Beamte auf Widerruf im Vorbereitungsdienst sind mit dem Ablauf des Tages aus dem Beamtenverhältnis entlassen, an dem ihnen <ol style="list-style-type: none"> <li>1. das Bestehen der Laufbahnprüfung oder</li> <li>2. das endgültige Nichtbestehen der Laufbahnprüfung oder <b>einer</b> vorgeschriebenen Zwischenprüfung</li> </ol> bekannt gegeben worden ist. Im Fall von Satz 1 Nr. 1 endet das Beamtenverhältnis jedoch frühestens nach Ablauf der für den Vorbereitungsdienst im Allgemeinen oder im Einzelfall festgesetzten Zeit.
<b>§ 32a Entlassung durch Verwaltungsakt</b>	
	Außer in den in § 23 Absatz 1 des Beamtenstatusgesetzes genannten Fällen ist ein Beamter auch zu entlassen, wenn er zur Zeit der Ernennung Mitglied des Europäischen Parlaments, des Deutschen Bundestages oder eines Parlamentes eines anderen Landes ist und nicht innerhalb einer von der obersten Dienstbehörde gesetzten Frist sein Mandat niederlegt.
...	
<b>§ 34 Zuständigkeit für die Entlassung, Wirkung der Entlassung</b>	
(1) Die Entlassung nach § 23 des Beamtenstatusgesetzes wird von der Stelle schriftlich verfügt, die für die Ernennung zuständig wäre. Soweit durch Gesetz, Verordnung oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, tritt die Entlassung im Fall des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes mit der Zustellung der Entlassungsverfügung, im Übrigen mit dem Ende des Monats ein, der auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entlassungsverfügung zugeht.	(1) Die Entlassung nach § 23 des Beamtenstatusgesetzes <b>und nach § 32a</b> wird von der Stelle schriftlich verfügt, die für die Ernennung zuständig wäre. Soweit durch Gesetz, Verordnung oder Satzung nichts anderes bestimmt ist, tritt die Entlassung im Fall des § 23 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes mit der Zustellung der Entlassungsverfügung, im Übrigen mit dem Ende des Monats ein, der auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entlassungsverfügung zugeht.
(2)	(unverändert)
<b>§ 35 Wirkung des Verlustes der Beamtenrechte und eines Wiederaufnahmeverfahrens</b>	
(1)	(unverändert)
(2) Wird eine Entscheidung, durch die der Verlust der Beamtenrechte bewirkt worden ist, im Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, so gilt das Beamtenverhältnis nach § 24 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes als nicht unterbrochen und der Beamte hat, sofern er <b>die Altersgrenze</b> noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, Anspruch auf Übertragung eines Amtes derselben oder einer anderen Laufbahn entsprechend dem ursprünglichen Amt und mindestens demselben Endgrundgehalt; § 30 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Bis zur Übertragung des neuen Amtes erhält er, auch für die zurückliegende Zeit, die Leistungen des	(2) Wird eine Entscheidung, durch die der Verlust der Beamtenrechte bewirkt worden ist, im Wiederaufnahmeverfahren durch eine Entscheidung ersetzt, die diese Wirkung nicht hat, so gilt das Beamtenverhältnis nach § 24 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes als nicht unterbrochen und der Beamte hat, sofern er <b>die für ihn geltende Altersgrenze</b> noch nicht erreicht hat und noch dienstfähig ist, Anspruch auf Übertragung eines Amtes derselben oder einer anderen Laufbahn entsprechend dem ursprünglichen Amt und mindestens demselben Endgrundgehalt; § 30 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Bis zur Übertragung des neuen Amtes erhält er, auch für die zurückliegende Zeit, die

Bisherige Regelung im LBG	Neuregelung im LBG																																																																		
Dienstherrn, die ihm aus dem bisherigen Amt zugestanden hätten. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beamte auf Probe und auf Widerruf; für Beamte auf Zeit gelten sie nur insoweit, als ihre Amtszeit noch nicht abgelaufen ist.	Leistungen des Dienstherrn, die ihm aus dem bisherigen Amt zugestanden hätten. Die Sätze 1 und 2 gelten entsprechend für Beamte auf Probe und auf Widerruf; für Beamte auf Zeit gelten sie nur insoweit, als ihre Amtszeit noch nicht abgelaufen ist.																																																																		
(3) und (4)	(unverändert)																																																																		
§ 43 <b>Ärztliche Untersuchung, Übermittlung ärztlicher Daten</b>	§ 43 <b>Ärztliche Untersuchung, Übermittlung ärztlicher Daten, Gendiagnostik</b>																																																																		
(1) – (4)	(unverändert)																																																																		
	(5) Die §§ 19 bis 22 des Gendiagnostikgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2529, 3672) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich einer aufgrund des § 20 Absatz 3 des Gendiagnostikgesetzes erlassenen Rechtsverordnung gelten entsprechend.																																																																		
§ 45 <b>Ruhestand wegen Erreichens der Altersgrenze</b>																																																																			
(1) Für die Beamten ist das vollendete 65. Lebensjahr die Altersgrenze. Für Lehrer an öffentlichen Schulen gilt als Altersgrenze das Ende des Schulhalbjahres, in dem sie das 65. Lebensjahr vollenden. Für einzelne Beamtengruppen kann gesetzlich eine andere Altersgrenze bestimmt werden, wenn die Eigenart der Amtsaufgaben es erfordert.	(1) Für die Beamten ist das vollendete 67. Lebensjahr die Regelaltersgrenze. Für die Beamten, die vor dem 1. Januar 1949 geboren sind, ist das vollendete 65. Lebensjahr die Regelaltersgrenze. Für die Beamten, die nach dem 31. Dezember 1948 und vor dem 1. Januar 1964 geboren sind, gelten folgende Regelaltersgrenzen: <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Geburtsjahr</th> <th rowspan="2">Anhebung um Monate</th> <th colspan="2">Regelaltersgrenze</th> </tr> <tr> <th>Jahr</th> <th>Monate</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1949</td><td>3</td><td>65</td><td>3</td></tr> <tr><td>1950</td><td>4</td><td>65</td><td>4</td></tr> <tr><td>1951</td><td>5</td><td>65</td><td>5</td></tr> <tr><td>1952</td><td>6</td><td>65</td><td>6</td></tr> <tr><td>1953</td><td>7</td><td>65</td><td>7</td></tr> <tr><td>1954</td><td>8</td><td>65</td><td>8</td></tr> <tr><td>1955</td><td>9</td><td>65</td><td>9</td></tr> <tr><td>1956</td><td>10</td><td>65</td><td>10</td></tr> <tr><td>1957</td><td>11</td><td>65</td><td>11</td></tr> <tr><td>1958</td><td>12</td><td>66</td><td>0</td></tr> <tr><td>1959</td><td>14</td><td>66</td><td>2</td></tr> <tr><td>1960</td><td>16</td><td>66</td><td>4</td></tr> <tr><td>1961</td><td>18</td><td>66</td><td>6</td></tr> <tr><td>1962</td><td>20</td><td>66</td><td>8</td></tr> <tr><td>1963</td><td>22</td><td>66</td><td>10</td></tr> </tbody> </table> <p>§ 133 Absatz 3 bleibt unberührt. Für einzelne Beamtengruppen kann gesetzlich eine besondere Altersgrenze bestimmt werden, wenn die Eigenart der Amtsaufgaben es erfordert.</p>	Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Regelaltersgrenze		Jahr	Monate	1949	3	65	3	1950	4	65	4	1951	5	65	5	1952	6	65	6	1953	7	65	7	1954	8	65	8	1955	9	65	9	1956	10	65	10	1957	11	65	11	1958	12	66	0	1959	14	66	2	1960	16	66	4	1961	18	66	6	1962	20	66	8	1963	22	66	10
Geburtsjahr	Anhebung um Monate			Regelaltersgrenze																																																															
		Jahr	Monate																																																																
1949	3	65	3																																																																
1950	4	65	4																																																																
1951	5	65	5																																																																
1952	6	65	6																																																																
1953	7	65	7																																																																
1954	8	65	8																																																																
1955	9	65	9																																																																
1956	10	65	10																																																																
1957	11	65	11																																																																
1958	12	66	0																																																																
1959	14	66	2																																																																
1960	16	66	4																																																																
1961	18	66	6																																																																
1962	20	66	8																																																																
1963	22	66	10																																																																
(2) Beamte auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand. Hochschullehrer treten mit Ablauf des Semesters, in dem sie die Altersgrenze erreichen, in den Ruhestand.	(2) Beamte auf Lebenszeit treten mit dem Ende des Monats, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen, in den Ruhestand. Lehrer an öffentlichen Schulen treten am Ende des Schulhalbjahres, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen, in den Ruhestand. Hochschullehrer treten mit Ablauf des Semesters, in dem sie die Regelaltersgrenze erreichen, in den Ruhestand.																																																																		
(3) Wenn ein besonderes dienstliches Interesse an der Fortführung der Dienstgeschäfte besteht, kann auf Antrag des Beamten oder mit dessen Zustimmung der Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Dauer, die insgesamt drei Jahre nicht übersteigen darf, hinausgeschoben werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.	(3) Wenn ein besonderes dienstliches Interesse an der Fortführung der Dienstgeschäfte besteht, kann auf Antrag des Beamten oder mit dessen Zustimmung der Eintritt in den Ruhestand für eine bestimmte Dauer, die insgesamt drei Jahre nicht übersteigen darf, über die Regelaltersgrenze hinausgeschoben werden. Die Entscheidung trifft die oberste Dienstbehörde.																																																																		

Bisherige Regelung im LBG	Neuregelung im LBG
<p>§ 46 <b>Ruhestand auf Antrag</b></p>	
<p>(1) Beamte auf Lebenszeit können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben. Abweichend von Satz 1 können Beamte auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Abs. 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben.</p>	<p>(1) Beamte auf Lebenszeit können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 63. Lebensjahr vollendet haben (<b>Antragsaltersgrenze</b>). Abweichend von Satz 1 ist für Beamte auf Lebenszeit, die schwerbehindert im Sinne des § 2 Absatz 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch sind, das vollendete 60. Lebensjahr die Antragsaltersgrenze.</p>
<p>(2) § 45 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 gilt entsprechend.</p>	<p>(2) § 45 Absatz 2 gilt entsprechend.</p>
<p>§ 50 <b>Zuständigkeit bei Versetzung in den Ruhestand</b></p>	
<p>Die Versetzung in den Ruhestand wird, soweit durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung keine abweichende Zuständigkeit bestimmt ist, schriftlich, aber nicht in elektronischer Form von der Stelle verfügt, die für die Ernennung des Beamten zuständig wäre. Die Verfügung ist dem Beamten zuzustellen; sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.</p>	<p>Die Versetzung in den Ruhestand wird, soweit durch Gesetz, Rechtsverordnung oder Satzung keine abweichende Zuständigkeit bestimmt ist, schriftlich, aber nicht in elektronischer Form von der Stelle verfügt, die für die Ernennung des Beamten zuständig wäre; die Befugnis kann auf nachgeordnete Behörden übertragen werden. Die Verfügung ist dem Beamten zuzustellen; sie kann bis zum Beginn des Ruhestandes zurückgenommen werden.</p>
<p>§ 55 <b>Dienstvergehen von Ruhestandsbeamten</b></p>	
<p>Bei Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt als Dienstvergehen nach § 47 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes auch, wenn sie entgegen § 29 Abs. 2 oder 3 des Beamtenstatusgesetzes oder entgegen § 30 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis schuldhaft nicht nachkommen.</p>	<p>Bei Ruhestandsbeamten oder früheren Beamten mit Versorgungsbezügen gilt als Dienstvergehen nach § 47 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes auch, wenn sie entgegen § 29 Abs. 2 oder 3 des Beamtenstatusgesetzes oder entgegen § 30 Abs. 3 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 des Beamtenstatusgesetzes einer erneuten Berufung in das Beamtenverhältnis oder Verpflichtungen nach § 29 Absatz 4 oder Absatz 5 des Beamtenstatusgesetzes schuldhaft nicht nachkommen.</p>
<p>§ 72 <b>Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis</b></p>	
<p>Wird ein Beamter mit Dienstbezügen in den Landtag Brandenburg gewählt, so ruhen vom Tage der Annahme der Wahl ab seine Rechte und Pflichten aus seinem Dienstverhältnis mit Ausnahme der Pflicht zur Verschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen und Geschenken; das Gleiche gilt, wenn ein Beamter in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt wird. Der Beamte darf seine Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) fortführen. Ein durch Dienstatunfall verletzter Beamter behält seinen Anspruch auf das Heilverfahren und den Unfallausgleich.</p>	<p>Wird ein Beamter mit Dienstbezügen in den Landtag Brandenburg gewählt, so ruhen vom Tage der Annahme der Wahl ab seine Rechte und Pflichten aus seinem Dienstverhältnis mit Ausnahme der Pflicht zur Verschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen; das Gleiche gilt, wenn ein Beamter in die gesetzgebende Körperschaft eines anderen Landes gewählt wird. Der Beamte darf seine Amtsbezeichnung mit dem Zusatz „außer Dienst“ („a. D.“) fortführen. Ein durch Dienstatunfall verletzter Beamter behält seinen Anspruch auf das Heilverfahren und den Unfallausgleich.</p>
<p>§ 62 <b>Beihilfeberechtigung</b></p>	
<p>Beamte und Versorgungsempfänger erhalten Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den für die Beamten und Versorgungsempfänger des Bundes jeweils geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, dass Aufwendungen für Wahlleistungen bei stationärer Behandlung (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 der Bundesbeihilfeverordnung) nicht beihilfefähig sind. Die Maßgabe gilt nicht für am 1. Januar 1999 vorhandene Schwerbehinder-</p>	<p><b>ab 1. Januar 2014:</b> Beamte und Versorgungsempfänger erhalten Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen nach den für die Beamten und Versorgungsempfänger des Bundes jeweils geltenden Vorschriften mit der Maßgabe, dass Aufwendungen für Wahlleistungen bei stationärer Behandlung (§ 26 Abs. 1 Nr. 3 der Bundesbeihilfeverordnung) nicht beihilfefähig sind. Die Maßgabe gilt nicht für am 1. Januar 1999 vorhandene Schwerbehinder-</p>

Bisherige Regelung im LBG	Neuregelung im LBG
<p>te, solange die Schwerbehinderung andauert. Entsprechendes gilt für berücksichtigungsfähige Angehörige von Beihilfeberechtigten. Zu den berücksichtigungsfähigen Angehörigen zählen auch eingetragene Lebenspartner des Beihilfeberechtigten und ihre im Familienzuschlag nach dem <u>Bundesbesoldungsgesetz</u> berücksichtigungsfähigen Kinder. Für Aufwendungen einer berücksichtigungsfähigen Lebenspartnerin oder eines berücksichtigungsfähigen Lebenspartners, einer Beamtin oder eines Beamten oder einer Versorgung empfangenden Person, die sich auf den Zeitraum zwischen dem 1. August 2001 und dem 31. Dezember 2007 beziehen, wird Beihilfe gewährt, wenn sie bis zum 13. März 2013 beantragt worden ist. Das für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständige Ministerium kann ergänzende Verwaltungsvorschriften erlassen und darin Verfahren und Zuständigkeiten abweichend von den in Satz 1 genannten Vorschriften regeln.</p>	<p>te, solange die Schwerbehinderung andauert. Entsprechendes gilt für berücksichtigungsfähige Angehörige von Beihilfeberechtigten. Zu den berücksichtigungsfähigen Angehörigen zählen auch eingetragene Lebenspartner des Beihilfeberechtigten und ihre im Familienzuschlag nach dem <u>Brandenburgischen Besoldungsgesetz</u> berücksichtigungsfähigen Kinder. Für Aufwendungen einer berücksichtigungsfähigen Lebenspartnerin oder eines berücksichtigungsfähigen Lebenspartners, einer Beamtin oder eines Beamten oder einer Versorgung empfangenden Person, die sich auf den Zeitraum zwischen dem 1. August 2001 und dem 31. Dezember 2007 beziehen, wird Beihilfe gewährt, wenn sie bis zum 13. März 2013 beantragt worden ist. Das für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständige Ministerium kann ergänzende Verwaltungsvorschriften erlassen und darin Verfahren und Zuständigkeiten abweichend von den in Satz 1 genannten Vorschriften regeln.</p>
<p><b>§ 63</b> <b>Reise- und Umzugskosten</b></p>	
(1) und (2)	(unverändert)
<p>(3) Das für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständige Mitglied der Landesregierung kann durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten, die in den nach Absatz 1 anzuwendenden Vorschriften den obersten Dienstbehörden zugewiesen sind, auf andere Stellen übertragen sowie Anspruchsgrundlagen und Höhe des Trennungsgeldes abweichend von § 12 des Bundesumzugskostengesetzes und § 15 des Bundesreisekostengesetzes und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen regeln. Abweichend von Satz 1 können die jeweiligen obersten Dienstbehörden für ihren Geschäftsbereich durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständigen Mitglied der Landesregierung die Bewilligung, Berechnung und Zahlung von Trennungsgeld und die Berechnung und Zahlung von Reisekosten auf eine andere Stelle außerhalb ihres Geschäftsbereiches übertragen.</p>	<p><b>ab 1. Januar 2014:</b> (3) Das für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständige Mitglied der Landesregierung kann durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten, die in den nach Absatz 1 anzuwendenden Vorschriften den obersten Dienstbehörden zugewiesen sind, auf andere Stellen übertragen sowie Anspruchsgrundlagen und Höhe des Trennungsgeldes abweichend von § 12 des Bundesumzugskostengesetzes und § 15 des Bundesreisekostengesetzes und den dazu ergangenen Rechtsverordnungen regeln. Satz 1 gilt entsprechend für eine abweichende Pauschvergütung für sonstige Umzugsauslagen nach § 10 Absatz 1 des <u>Bundesumzugskostengesetzes</u>. Abweichend von Satz 1 können die jeweiligen obersten Dienstbehörden für ihren Geschäftsbereich durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem für das finanzielle öffentliche Dienstrecht zuständigen Mitglied der Landesregierung die Bewilligung, Berechnung und Zahlung von Trennungsgeld und die Berechnung und Zahlung von Reisekosten <u>und Umzugskosten</u> auf eine andere Stelle außerhalb ihres Geschäftsbereiches übertragen.</p>
<p>....</p>	
<p><b>§ 65</b> <b>Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung, Rückforderung</b></p>	
<p>Für die Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung und Rückforderung von sonstigen Leistungen des Dienstherrn gelten § 3 Abs. 6 und die §§ 11, 12 und 17a des Bundesbesoldungsgesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3020) in der zuletzt durch Gesetz vom 28. August 2006 (BGBl. I S. 2039) geänderten Fassung entsprechend. Sonstige Leistungen sind Kostenerstattungen und Fürsorgeleistungen, soweit sie nicht zur Besoldung und nicht zur Versorgung gehören.</p>	<p><b>ab 1. Januar 2014:</b> Für die Verzinsung, Abtretung, Verpfändung, Aufrechnung, Zurückbehaltung und Rückforderung von sonstigen Leistungen des Dienstherrn gelten § 3 Absatz 5 und 6 sowie die §§ 12 und 13 des <u>Brandenburgischen Besoldungsgesetzes</u> entsprechend. Sonstige Leistungen sind Kostenerstattungen und Fürsorgeleistungen, soweit sie nicht zur Besoldung und nicht zur Versorgung gehören.</p>
<p><b>§ 66</b> <b>Ersatz von Sachschäden</b></p>	
<p>(1) Sind in Ausübung des Dienstes, ohne dass ein Dienstanfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die der Beamte mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz in entsprechender Anwendung des § 32 des <u>Beamtenversorgungsgesetzes</u> vom 16. März 1999 (BGBl. I S. 322, 847, 2033) in der zuletzt durch Gesetz vom 19. Juli 2006 (BGBl. I S. 1652) geänderten Fassung geleistet werden. Der Weg von und nach der Dienststelle gehört nicht zum Dienst im Sinne des Satzes 1,</p>	<p><b>ab 1. Januar 2014:</b> (1) Sind in Ausübung des Dienstes, ohne dass ein Dienstanfall eingetreten ist, Kleidungsstücke oder sonstige Gegenstände, die der Beamte mit sich geführt hat, beschädigt oder zerstört worden oder abhanden gekommen, so kann dafür Ersatz in entsprechender Anwendung des § 50 des <u>Brandenburgischen Beamtenversorgungsgesetzes</u> geleistet werden. Der Weg von und nach der Dienststelle gehört nicht zum Dienst im Sinne des Satzes 1, es sei denn, dass 1. ein abgeordneter, versetzter oder zugewiesener Be-</p>

Bisherige Regelung im LBG	Neuregelung im LBG
<p>es sei denn, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>ein abgeordneter, versetzter oder zugewiesener Beamter aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an seinem Dienstort keine Wohnung oder ständige Unterkunft hat oder</li> <li>ein Beamter aus schwerwiegenden dienstlichen oder persönlichen Gründen, die vom Dienstherrn allgemein oder im Einzelfall anerkannt worden sind, gezwungen ist, sich auf dem Weg von und nach der Dienststelle erhöhten Gefahren auszusetzen.</li> </ol>	<ol style="list-style-type: none"> <li>amter aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, an seinem Dienstort keine Wohnung oder ständige Unterkunft hat oder</li> <li>ein Beamter aus schwerwiegenden dienstlichen oder persönlichen Gründen, die vom Dienstherrn allgemein oder im Einzelfall anerkannt worden sind, gezwungen ist, sich auf dem Weg von und nach der Dienststelle erhöhten Gefahren auszusetzen.</li> </ol>
(2) – (4)	(unverändert)
<b>§ 73</b>	
<b>Wiederverwendung nach Beendigung des Mandats</b>	
(1) und (2)	(unverändert)
(3) Nach Ablauf der Antragsfrist nach Absatz 2 Satz 1 bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Mandats kann eine Wiederverwendung nach Maßgabe des Absatzes 2 auch gegen den Willen des Beamten angeordnet werden. Wird die Anordnung unanfechtbar und folgt der Beamte ihr nicht, so ist er entlassen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Beamte bei Beendigung des Mandats <b>das 55. Lebensjahr vollendet hat.</b>	(3) Nach Ablauf der Antragsfrist nach Absatz 2 Satz 1 bis zum Ablauf von zwei Jahren nach Beendigung des Mandats kann eine Wiederverwendung nach Maßgabe des Absatzes 2 auch gegen den Willen des Beamten angeordnet werden. Wird die Anordnung unanfechtbar und folgt der Beamte ihr nicht, so ist er entlassen. Die Sätze 1 und 2 gelten nicht, wenn der Beamte bei Beendigung des Mandats <b>noch eine Dienstzeit von höchstens zehn Jahren bis zum Erreichen der für ihn geltenden Altersgrenze abzuleisten hätte.</b>
<b>§ 77</b>	
<b>Dienstbefreiung, Erholungs-, Wahlvorbereitungs- und Mandatsurlaub</b>	
(1)	(unverändert)
(2) Das Nähere zum Erholungsurlaub nach § 44 des Beamtenstatusgesetzes regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.	(2) Das Nähere zum Erholungsurlaub nach § 44 des Beamtenstatusgesetzes, insbesondere Dauer, Erteilung, Verfall und <b>Ansparrung des Erholungsurlaubs sowie Voraussetzungen und Umfang einer Abgeltung,</b> regelt die Landesregierung durch Rechtsverordnung.
(3) und (4)	(unverändert)
<b>§ 80</b>	
<b>Teilzeitbeschäftigung und Beurlaubung aus familiären Gründen</b>	
(1) und (2)	(unverändert)
(3) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 und 2 dürfen nur solche Nebentätigkeiten <b>genehmigt</b> werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.	(3) Während einer Freistellung vom Dienst nach Absatz 1 und 2 dürfen nur solche Nebentätigkeiten <b>ausgeübt</b> werden, die dem Zweck der Freistellung nicht zuwiderlaufen.
(4)	(unverändert)
<b>§ 95</b>	
<b>Beihilfeakte</b>	
Unterlagen über Beihilfen sind stets als Teilakte zu führen. Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. Sie soll in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; Zugang sollen nur	<b>ab 1. Januar 2014:</b> Unterlagen über Beihilfen sind stets als Teilakte zu führen. Diese ist von der übrigen Personalakte getrennt aufzubewahren. Sie soll in einer von der übrigen Personalverwaltung getrennten Organisationseinheit bearbeitet werden; Zugang sollen nur

Bisherige Regelung im LBG	Neuregelung im LBG
<p>Beschäftigte dieser Organisationseinheit haben. Die Beihilfeakte darf für andere als Beihilfezwecke nur verwendet oder weitergegeben werden, wenn der Beihilfeberechtigte und der bei der Beihilfegewährung berücksichtigte Angehörige im Einzelfall einwilligen, die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dies erfordern oder soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist. Die Sätze 1 bis 4 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.</p>	<p>Beschäftigte dieser Organisationseinheit haben. Die Beihilfeakte darf für andere als Beihilfezwecke nur verwendet oder weitergegeben werden, wenn der Beihilfeberechtigte und der bei der Beihilfegewährung berücksichtigte Angehörige im Einzelfall einwilligen, die Einleitung oder Durchführung eines im Zusammenhang mit einem Beihilfeantrag stehenden behördlichen oder gerichtlichen Verfahrens dies erfordern oder soweit es zur Abwehr erheblicher Nachteile für das Gemeinwohl, einer sonst unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte einer anderen Person erforderlich ist. Die erforderlichen personenbezogenen Daten aus Arzneimittelverordnungen im Sinne des § 1 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel vom 22. Dezember 2010 (BGBl. I S. 2262, 2275), das durch Artikel 3a des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3108) geändert worden ist, dürfen an den Treuhänder ausschließlich zum Zwecke der Prüfung gemäß § 3 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel übermittelt werden. Die Sätze 1 bis 5 gelten entsprechend für Unterlagen über Heilfürsorge und Heilverfahren.</p>
<p>§ 100 Aufbewahrungsfristen</p>	
<p>(1) Die Personalakte ist nach ihrem Abschluss von der personalaktenführenden Behörde fünf Jahre aufzubewahren. Die Personalakte ist abgeschlossen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn der Beamte ohne Versorgungsansprüche aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist, mit Ablauf des Jahres der Vollendung des 65. Lebensjahres, im Fall der Weiterbeschäftigung über das 65. Lebensjahr hinaus mit Ablauf des Jahres, in dem das Dienstverhältnis geendet hat; in den Fällen des Verlustes der Beamtenrechte und des § 10 des Landesdisziplinar-gesetzes jedoch erst, wenn mögliche Versorgungsempfänger nicht mehr vorhanden sind,</li> <li>2. wenn der Beamte ohne versorgungsberechtigte Hinterbliebene verstorben ist, mit Ablauf des Todesjahres,</li> <li>3. wenn nach dem verstorbenen Beamten versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungs-verpflichtung entfallen ist.</li> </ol>	<p>(1) Die Personalakte ist nach ihrem Abschluss von der personalaktenführenden Behörde fünf Jahre aufzubewahren. Die Personalakte ist abgeschlossen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn der Beamte ohne Versorgungsansprüche aus dem öffentlichen Dienst ausgeschieden ist, mit Ablauf des Jahres, in dem er die für ihn geltende Altersgrenze erreicht hat, im Fall der Weiterbeschäftigung über die für ihn geltende Altersgrenze hinaus mit Ablauf des Jahres, in dem das Dienstverhältnis geendet hat; in den Fällen des Verlustes der Beamtenrechte und des § 10 des Landesdisziplinar-gesetzes jedoch erst, wenn mögliche Versorgungsempfänger nicht mehr vorhanden sind,</li> <li>2. wenn der Beamte ohne versorgungsberechtigte Hinterbliebene verstorben ist, mit Ablauf des Todesjahres,</li> <li>3. wenn nach dem verstorbenen Beamten versorgungsberechtigte Hinterbliebene vorhanden sind, mit Ablauf des Jahres, in dem die letzte Versorgungs-verpflichtung entfallen ist.</li> </ol>
<p>(2) Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützung, Urlaub, Erkrankungen, Umzugs- und Reisekosten und Trennungsgeld sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren. Unterlagen, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, sind unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden. Automatisiert gespeicherte Beihilfebelege sind spätestens ein Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem die Unterlagen automatisiert erfasst wurden, zu löschen, sofern sie nicht für die weitere Bearbeitung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher Vorschriften benötigt werden.</p>	<p><b>ab 1. Januar 2014:</b></p> <p>(2) Unterlagen über Beihilfen, Heilfürsorge, Heilverfahren, Unterstützung, Urlaub, Erkrankungen, Umzugs- und Reisekosten und Trennungsgeld sind fünf Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die Bearbeitung des einzelnen Vorgangs abgeschlossen wurde, aufzubewahren. Unterlagen, aus denen die Art einer Erkrankung ersichtlich ist, sind unverzüglich zurückzugeben oder zu vernichten, wenn sie für den Zweck, zu dem sie vorgelegt worden sind, nicht mehr benötigt werden. Arzneimittelverordnungen im Sinne des § 1 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel sind zur Geltendmachung von Rabatten nach diesem Gesetz nicht zurückzugeben; die Vernichtung dieser Arzneimittelverordnungen erfolgt auf der Grundlage der nach § 3 Satz 5 des Gesetzes über Rabatte für Arzneimittel zu treffenden Vereinbarungen unverzüglich, sobald sie für die dort geregelten Zwecke nicht mehr benötigt werden. Soweit in den Vereinbarungen keine Aufbewahrungsfristen geregelt sind, gilt die allgemeine Verjährungsfrist. Automatisiert gespeicherte Beihilfebelege sind spätestens ein Jahr nach Ablauf des Jahres, in dem die Unterlagen automatisiert erfasst wurden, zu löschen, sofern sie nicht für die weitere Bearbeitung oder aufgrund sonstiger gesetzlicher Vorschriften benötigt werden.</p>
(3) – (5)	(unverändert)
<p>§ 105 Politische Beamte</p>	
(1) Beamte im Sinne des § 30 Abs. 1 des Beamtenstatus-geset-	(1) Beamte im Sinne des § 30 Abs. 1 des Beamtenstatus-geset-

Bisherige Regelung im LBG	Neuregelung im LBG																																																																		
zes (politische Beamte) sind 1. der Chef der Staatskanzlei, 2. die Staatssekretäre, 3. der Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz in dem hierfür zuständigen Ministerium, 4. die Polizeipräsidenten.	zes (politische Beamte) sind 1. der Chef der Staatskanzlei, 2. die Staatssekretäre, 3. der Leiter der Abteilung für Verfassungsschutz in dem hierfür zuständigen Ministerium, 4. der Polizeipräsident.																																																																		
(2)	(unverändert)																																																																		
§ 110 <b>Altersgrenze für Polizeivollzugsbeamte</b>	§ 110 <b>Altersgrenzen für Polizeivollzugsbeamte</b>  <b>ab 1. Januar 2015:</b> § 110 <b>Altersgrenzen für Polizeivollzugsbeamte, besonderes Teilzeitmodell</b>																																																																		
<b>Satz1:</b> Der Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit tritt mit dem Ende des Monats in den Ruhestand, in dem er das 60. Lebensjahr vollendet.	(1) Für die Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit des 1. mittleren Dienstes ist das vollendete 62. Lebensjahr, 2. gehobenen Dienstes ist das vollendete 64. Lebensjahr, 3. höheren Dienstes ist das vollendete 65. Lebensjahr die besondere Altersgrenze für den Eintritt in den Ruhestand. Für die Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit, die vor dem 1. Januar 1954 geboren sind, ist das vollendete 60. Lebensjahr die besondere Altersgrenze.																																																																		
	(2) Für Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit des mittleren Dienstes, die nach dem 31. Dezember 1953 und vor dem 1. Januar 1969 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben: <table border="1" style="margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Geburtsjahr</th> <th rowspan="2">Anhebung um Monate</th> <th colspan="2">Altersgrenze</th> </tr> <tr> <th>Jahr</th> <th>Monate</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1954</td><td>3</td><td>60</td><td>3</td></tr> <tr><td>1955</td><td>4</td><td>60</td><td>4</td></tr> <tr><td>1956</td><td>5</td><td>60</td><td>5</td></tr> <tr><td>1957</td><td>6</td><td>60</td><td>6</td></tr> <tr><td>1958</td><td>7</td><td>60</td><td>7</td></tr> <tr><td>1959</td><td>8</td><td>60</td><td>8</td></tr> <tr><td>1960</td><td>9</td><td>60</td><td>9</td></tr> <tr><td>1961</td><td>10</td><td>60</td><td>10</td></tr> <tr><td>1962</td><td>11</td><td>60</td><td>11</td></tr> <tr><td>1963</td><td>12</td><td>61</td><td>0</td></tr> <tr><td>1964</td><td>14</td><td>61</td><td>2</td></tr> <tr><td>1965</td><td>16</td><td>61</td><td>4</td></tr> <tr><td>1966</td><td>18</td><td>61</td><td>6</td></tr> <tr><td>1967</td><td>20</td><td>61</td><td>8</td></tr> <tr><td>1968</td><td>22</td><td>61</td><td>10</td></tr> </tbody> </table>	Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze		Jahr	Monate	1954	3	60	3	1955	4	60	4	1956	5	60	5	1957	6	60	6	1958	7	60	7	1959	8	60	8	1960	9	60	9	1961	10	60	10	1962	11	60	11	1963	12	61	0	1964	14	61	2	1965	16	61	4	1966	18	61	6	1967	20	61	8	1968	22	61	10
Geburtsjahr	Anhebung um Monate			Altersgrenze																																																															
		Jahr	Monate																																																																
1954	3	60	3																																																																
1955	4	60	4																																																																
1956	5	60	5																																																																
1957	6	60	6																																																																
1958	7	60	7																																																																
1959	8	60	8																																																																
1960	9	60	9																																																																
1961	10	60	10																																																																
1962	11	60	11																																																																
1963	12	61	0																																																																
1964	14	61	2																																																																
1965	16	61	4																																																																
1966	18	61	6																																																																
1967	20	61	8																																																																
1968	22	61	10																																																																
	(3) Für Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit des gehobenen Dienstes, die nach dem 31. Dezember 1953 und vor dem 1. Januar 1969 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben: <table border="1" style="margin-top: 10px;"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Geburtsjahr</th> <th rowspan="2">Anhebung um Monate</th> <th colspan="2">Altersgrenze</th> </tr> <tr> <th>Jahr</th> <th>Monate</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1954</td><td>3</td><td>60</td><td>3</td></tr> <tr><td>1955</td><td>6</td><td>60</td><td>6</td></tr> <tr><td>1956</td><td>9</td><td>60</td><td>9</td></tr> <tr><td>1957</td><td>12</td><td>61</td><td>0</td></tr> <tr><td>1958</td><td>15</td><td>61</td><td>3</td></tr> <tr><td>1959</td><td>18</td><td>61</td><td>6</td></tr> <tr><td>1960</td><td>21</td><td>61</td><td>9</td></tr> <tr><td>1961</td><td>24</td><td>62</td><td>0</td></tr> <tr><td>1962</td><td>27</td><td>62</td><td>3</td></tr> <tr><td>1963</td><td>30</td><td>62</td><td>6</td></tr> <tr><td>1964</td><td>33</td><td>62</td><td>9</td></tr> <tr><td>1965</td><td>36</td><td>63</td><td>0</td></tr> <tr><td>1966</td><td>39</td><td>63</td><td>3</td></tr> <tr><td>1967</td><td>42</td><td>63</td><td>6</td></tr> </tbody> </table>	Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze		Jahr	Monate	1954	3	60	3	1955	6	60	6	1956	9	60	9	1957	12	61	0	1958	15	61	3	1959	18	61	6	1960	21	61	9	1961	24	62	0	1962	27	62	3	1963	30	62	6	1964	33	62	9	1965	36	63	0	1966	39	63	3	1967	42	63	6				
Geburtsjahr	Anhebung um Monate			Altersgrenze																																																															
		Jahr	Monate																																																																
1954	3	60	3																																																																
1955	6	60	6																																																																
1956	9	60	9																																																																
1957	12	61	0																																																																
1958	15	61	3																																																																
1959	18	61	6																																																																
1960	21	61	9																																																																
1961	24	62	0																																																																
1962	27	62	3																																																																
1963	30	62	6																																																																
1964	33	62	9																																																																
1965	36	63	0																																																																
1966	39	63	3																																																																
1967	42	63	6																																																																

Bisherige Regelung im LBG	Neuregelung im LBG																																																																					
	1968	45	63	9.																																																																		
	<p>(4) Für Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit des höheren Dienstes, die nach dem 31. Dezember 1953 und vor dem 1. Januar 1969 geboren sind, wird die Altersgrenze wie folgt angehoben:</p> <table border="1" data-bbox="837 392 1422 831"> <thead> <tr> <th rowspan="2">Geburtsjahr</th> <th rowspan="2">Anhebung um Monate</th> <th colspan="2">Altersgrenze</th> </tr> <tr> <th>Jahr</th> <th>Monate</th> </tr> </thead> <tbody> <tr><td>1954</td><td>3</td><td>60</td><td>3</td></tr> <tr><td>1955</td><td>6</td><td>60</td><td>6</td></tr> <tr><td>1956</td><td>9</td><td>60</td><td>9</td></tr> <tr><td>1957</td><td>12</td><td>61</td><td>0</td></tr> <tr><td>1958</td><td>15</td><td>61</td><td>3</td></tr> <tr><td>1959</td><td>18</td><td>61</td><td>6</td></tr> <tr><td>1960</td><td>21</td><td>61</td><td>9</td></tr> <tr><td>1961</td><td>24</td><td>62</td><td>0</td></tr> <tr><td>1962</td><td>27</td><td>62</td><td>3</td></tr> <tr><td>1963</td><td>30</td><td>62</td><td>6</td></tr> <tr><td>1964</td><td>33</td><td>62</td><td>9</td></tr> <tr><td>1965</td><td>36</td><td>63</td><td>0</td></tr> <tr><td>1966</td><td>42</td><td>63</td><td>6</td></tr> <tr><td>1967</td><td>48</td><td>64</td><td>0</td></tr> <tr><td>1968</td><td>54</td><td>64</td><td>6.</td></tr> </tbody> </table>				Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze		Jahr	Monate	1954	3	60	3	1955	6	60	6	1956	9	60	9	1957	12	61	0	1958	15	61	3	1959	18	61	6	1960	21	61	9	1961	24	62	0	1962	27	62	3	1963	30	62	6	1964	33	62	9	1965	36	63	0	1966	42	63	6	1967	48	64	0	1968	54	64	6.
Geburtsjahr	Anhebung um Monate	Altersgrenze																																																																				
		Jahr	Monate																																																																			
1954	3	60	3																																																																			
1955	6	60	6																																																																			
1956	9	60	9																																																																			
1957	12	61	0																																																																			
1958	15	61	3																																																																			
1959	18	61	6																																																																			
1960	21	61	9																																																																			
1961	24	62	0																																																																			
1962	27	62	3																																																																			
1963	30	62	6																																																																			
1964	33	62	9																																																																			
1965	36	63	0																																																																			
1966	42	63	6																																																																			
1967	48	64	0																																																																			
1968	54	64	6.																																																																			
	<p>(5) Für die Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit des gehobenen Dienstes verringert sich die besondere Altersgrenze bei einer Tätigkeit im Wechselschichtdienst oder im Schichtdienst, im Spezialeinsatzkommando, im Mobilien Einsatzkommando, im Personenschutz oder in den Observationstrupps des Verfassungsschutzes</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. um zwei Monate nach insgesamt einem Jahr,</li> <li>2. um vier Monate nach insgesamt zwei Jahren,</li> <li>3. um sechs Monate nach insgesamt drei Jahren,</li> <li>4. um acht Monate nach insgesamt vier Jahren,</li> <li>5. um zehn Monate nach insgesamt fünf Jahren,</li> <li>6. um zwölf Monate nach insgesamt sechs Jahren,</li> <li>7. um 15 Monate nach insgesamt sieben Jahren,</li> <li>8. um 18 Monate nach insgesamt acht Jahren,</li> <li>9. um 21 Monate nach insgesamt neun Jahren und</li> <li>10. um 24 Monate nach insgesamt zehn oder mehr Jahren</li> </ol> <p>einer solchen Tätigkeit; entsprechende Zeiten im mittleren Dienst werden dabei ebenfalls berücksichtigt. Zeiten einer Tätigkeit im Wechselschichtdienst nach Satz 1 sind die Zeiten, für die der Beamte eine Zulage nach § 20 Absatz 1 der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, oder eine dieser Zulage entsprechende, nach Landesrecht oder Recht des Bundes oder eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland gewährte Zulage erhalten hat. Als Zeiten im Schichtdienst im Sinne des Satzes 1 gelten nur die Zeiten, in denen der Beamte eine Zulage nach § 20 Absatz 2 Buchstabe a) der Erschwerniszulagenverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. Dezember 1998 (BGBl. I S. 3497), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2005 (BGBl. I S. 1818) geändert worden ist, oder eine dieser Zulage entsprechende, nach Landesrecht oder Recht des Bundes oder eines anderen Landes der Bundesrepublik Deutschland gewährte Zulage erhalten hat. Für die Berechnung des Zeitraumes nach Satz 1 sind jeweils volle Kalendermonate zu berücksichtigen. Als Zeiten einer Tätigkeit nach Satz 1 gelten die Zeiten eines mutterschutzrechtlichen Beschäftigungsverbotes sowie einer Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung zum Zwecke der Kinderbetreuung bis zu drei Jahren für jedes Kind, wenn durch das Beschäftigungsverbot oder die Beurlaubung oder Teilzeitbeschäftigung die Tätigkeit im Sinne von Satz 1 unterbrochen wurde oder aus diesem Grund nicht mehr aufgenommen wird. Im Übrigen werden Zeiten einer Teilzeitbeschäftigung entsprechend ihrem Verhältnis zur regelmäßigen Arbeitszeit berücksichtigt. In den Fällen des Absatzes 3 tritt für die Berechnung der Reduzierung an die Stelle der besonderen Altersgrenze nach Absatz 1 die jeweils maßgebliche besondere Altersgrenze nach Absatz 3; dabei ist eine Reduzierung nicht weiter als bis zu</p>																																																																					



Bisherige Regelung im LBG	Neuregelung im LBG
	der für seinen Geburtsjahrgang nach Absatz 2 geltenden Altersgrenze möglich.
	(6) Wird einem Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit des mittleren Dienstes ein Amt einer anderen Laufbahn derselben Laufbahngruppe übertragen, für die die Regelaltersgrenze des § 45 gilt, insbesondere in den Fällen des § 30 Absatz 2 und 3 dieses Gesetzes oder § 26 Absatz 2 und § 29 Absatz 2 des Beamtenstatusgesetzes, ist für ihn die besondere Altersgrenze das vollendete 65. Lebensjahr. Wird einem Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit des gehobenen Dienstes ein Amt derselben Laufbahngruppe im Sinne des Satzes 1 übertragen, so ist für ihn die besondere Altersgrenze die sich um die zum Zeitpunkt des Wechsels nach Absatz 5 erworbenen Ansprüche reduzierte Regelaltersgrenze des § 45 Absatz 1 Satz 1 oder Satz 3, jedoch mindestens das vollendete 65. Lebensjahr. Satz 1 und 2 gelten entsprechend für ehemalige Polizeivollzugsbeamte auf Lebenszeit des mittleren und des gehobenen Dienstes, denen vor dem 6. Dezember 2013 ein Amt einer anderen Laufbahn derselben Laufbahngruppe, für die die Regelaltersgrenze des § 45 gilt, übertragen worden ist.
<b>Satz 2:</b> § 45 Abs. 3 gilt entsprechend.	(7) § 45 Absatz 3 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass das Hinausschieben des Eintritts in den Ruhestand um bis zu drei Jahre ausgehend von der für den Beamten nach den Absätzen 1 bis 6 jeweils geltenden besonderen Altersgrenze möglich ist.
	(8) Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit können auf ihren Antrag in den Ruhestand versetzt werden, wenn sie das 60. Lebensjahr vollendet haben (besondere Antragsaltersgrenze).
	(9) Für den Eintritt in den Ruhestand nach den Absätzen 1 bis 8 gilt § 45 Absatz 2 Satz 1 entsprechend.
	<b>ab 1. Januar 2015:</b> (10) Polizeivollzugsbeamten auf Lebenszeit des mittleren Dienstes ist auf Antrag Teilzeitbeschäftigung mit 80 Prozent der regelmäßigen Arbeitszeit zu bewilligen, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Das besondere Teilzeitmodell nach Satz 1 kann frühestens zwei Jahre vor Erreichen der für den Beamten nach den Absätzen 1 und 2 jeweils geltenden besonderen Altersgrenze in Anspruch genommen werden und muss sich auf die Zeit bis zum Beginn des Ruhestandes erstrecken. Ein Wechsel aus einer bereits bestehenden Teilzeitbeschäftigung in das besondere Teilzeitmodell ist zuzulassen, wenn zwingende dienstliche Belange nicht entgegenstehen.
<b>§ 114 Heilfürsorge</b>	
(1) und (2)	(unverändert)
(3) Polizeivollzugsbeamte, die spätestens seit dem 31. Dezember 1996 im Dienst des Landes Brandenburg stehen und nicht von Absatz 1 erfasst werden, erhalten Heilfürsorge nach Maßgabe des Absatzes 2, solange ihnen Besoldung, Erziehungsurlaub oder Urlaub nach § 77 Abs. 2 zustehen. Sie ist Sachbezug im Sinne des § 6 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes und wird mit 1,4 vom Hundert des Grundgehaltes und der allgemeinen Stellenzulage der jeweiligen Dienstbezüge auf die Besoldung angerechnet.	<b>ab 1. Januar 2014:</b> (3) Polizeivollzugsbeamte, die spätestens seit dem 31. Dezember 1996 im Dienst des Landes Brandenburg stehen und nicht von Absatz 1 erfasst werden, erhalten Heilfürsorge nach Maßgabe des Absatzes 2, solange ihnen Besoldung, Erziehungsurlaub oder Urlaub nach § 77 Abs. 2 zustehen. Sie ist Sachbezug im Sinne des § 11 des Brandenburgischen Besoldungsgesetzes und wird mit 1,4 vom Hundert des Grundgehaltes und der allgemeinen Stellenzulage der jeweiligen Dienstbezüge auf die Besoldung angerechnet.
(4)	(unverändert)
<b>§ 117 Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes</b>	

Bisherige Regelung im LBG	Neuregelung im LBG
Für die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes gelten § 109 Abs. 1, §§ 110 und 116 entsprechend. § 111 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die dort genannte Regelung das für das öffentliche Dienstrecht der Feuerwehr zuständige Mitglied der Landesregierung erlässt. § 113 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die dort genannte Regelung das für das öffentliche Dienstrecht der Feuerwehr zuständige Ministerium erlässt.	Für die Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes gelten § 109 Abs. 1 und § 116 entsprechend. § 110 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass neben einer Tätigkeit im Wechselschichtdienst gemäß § 110 Absatz 5 Satz 1 auch die Tätigkeit im Einsatzdienst der Feuerwehr ohne Wechselschichtdienst zur Reduzierung der besonderen Altersgrenze Berücksichtigung findet. § 111 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die dort genannte Regelung das für das öffentliche Dienstrecht der Feuerwehr zuständige Mitglied der Landesregierung erlässt. § 113 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die dort genannte Regelung das für das öffentliche Dienstrecht der Feuerwehr zuständige Ministerium erlässt.
<b>§ 119 Ehrenbeamte</b>	
<p>(1) Für Ehrenbeamte gelten die Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes und dieses Gesetzes mit den sich aus der Natur des Ehrenbeamtenverhältnisses ergebenden folgenden Maßgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Der Ehrenbeamte kann nach Vollendung des 65. Lebensjahres verabschiedet werden. Er ist zu verabschieden, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen ein Beamter auf Lebenszeit in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen ist oder versetzt werden kann. Das Ehrenbeamtenverhältnis endet auch ohne Verabschiedung durch Zeitablauf, wenn der Ehrenbeamte für eine bestimmte Amtszeit ernannt worden ist. § 69 Abs. 5 gilt entsprechend.</li> <li>Nicht anzuwenden sind insbesondere die Vorschriften über das Erlöschen privatrechtlicher Arbeitsverhältnisse (§ 4 Abs. 6), Ernennung und Entlassung nach Erreichen der Altersgrenze (§ 23 Abs. 1 Nr. 5 des Beamtenstatusgesetzes), Arbeitszeit (§ 76), Wohnung und Aufenthalt (§ 58), Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis bei Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft (§ 72), Abordnung und Versetzung (§§ 29, 30).</li> <li>Der Ehrenbeamte kann auch in der Zeit zwischen dem Wahltag zum Landtag Brandenburg und dem Tag der Ernennung der Mitglieder der Landesregierung berufen werden.</li> </ol>	<p>(1) Für Ehrenbeamte gelten die Vorschriften des Beamtenstatusgesetzes und dieses Gesetzes mit den sich aus der Natur des Ehrenbeamtenverhältnisses ergebenden folgenden Maßgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>Der Ehrenbeamte kann nach Erreichen der für Beamte auf Lebenszeit geltenden Regelaltersgrenze verabschiedet werden. Er ist zu verabschieden, wenn die Voraussetzungen gegeben sind, unter denen ein Beamter auf Lebenszeit in den Ruhestand oder in den einstweiligen Ruhestand zu versetzen ist oder versetzt werden kann. Das Ehrenbeamtenverhältnis endet auch ohne Verabschiedung durch Zeitablauf, wenn der Ehrenbeamte für eine bestimmte Amtszeit ernannt worden ist. § 69 Abs. 5 gilt entsprechend.</li> <li>Nicht anzuwenden sind insbesondere die Vorschriften über das Erlöschen privatrechtlicher Arbeitsverhältnisse (§ 4 Abs. 6), Ernennung und Entlassung nach Erreichen der Altersgrenze (§ 23 Abs. 1 Nr. 5 des Beamtenstatusgesetzes), Arbeitszeit (§ 76), Wohnung und Aufenthalt (§ 58), Ruhen der Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis bei Wahl in eine gesetzgebende Körperschaft (§ 72), Abordnung und Versetzung (§§ 29, 30).</li> <li>Der Ehrenbeamte kann auch in der Zeit zwischen dem Wahltag zum Landtag Brandenburg und dem Tag der Ernennung der Mitglieder der Landesregierung berufen werden.</li> </ol>
(2) – (3)	(unverändert)
<b>Abschnitt 8 Beamte auf Zeit</b>	
	<b>§ 121 Vorbehalt des Gesetzes</b>
<b>§ 121 Absatz 1:</b> (1) Die Fälle und die Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit sind gesetzlich zu bestimmen.	(4) Die Fälle und die Voraussetzungen der Ernennung von Beamten auf Zeit sind gesetzlich zu bestimmen.
<b>§ 121 Beamte auf Zeit</b>	<b>§ 122 Beamte auf Zeit</b>
<b>§ 121 Absatz 4:</b> (4) Beamte auf Zeit dürfen bei ihrer ersten Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit im Land Brandenburg das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.	(1) Beamte auf Zeit dürfen bei ihrer ersten Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Zeit im Land Brandenburg das 62. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
<b>§ 121 Absatz 5:</b> (5) § 46 ist anzuwenden, wenn der Beamte eine Amtszeit von mindestens acht Jahren oder eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von mindestens zehn Jahren erreicht hat.	(2) § 46 ist anzuwenden, wenn der Beamte eine Amtszeit von mindestens acht Jahren oder eine ruhegehaltfähige Dienstzeit von mindestens zehn Jahren erreicht hat.

Bisherige Regelung im LBG	Neuregelung im LBG
<p><b>§ 122 Satz 1:</b> Mit Ablauf der Amtszeit treten Beamte auf Zeit, die die Wartezeit im Sinne versorgungsrechtlicher Vorschriften erfüllt haben, in den Ruhestand, wenn sie das 45. Lebensjahr vollendet haben und trotz Bereitschaft zur Wiederwahl eine neue Amtszeit nicht antreten.</p>	<p>(3) Mit Ablauf der Amtszeit treten Beamte auf Zeit, die die Wartezeit im Sinne versorgungsrechtlicher Vorschriften erfüllt haben, in den Ruhestand, wenn sie das 45. Lebensjahr vollendet haben und trotz Bereitschaft zur Wiederwahl eine neue Amtszeit nicht antreten.</p>
<p><b>§ 123 Absatz 1:</b> (1) Tritt der Beamte auf Zeit mit Ablauf der Amtszeit nicht in den Ruhestand, so ist er zu diesem Zeitpunkt entlassen, wenn er nicht im Anschluss an seine Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen wird. Wird er erneut berufen, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.</p>	<p>(4) Tritt der Beamte auf Zeit mit Ablauf der Amtszeit nicht in den Ruhestand, so ist er zu diesem Zeitpunkt entlassen, wenn er nicht im Anschluss an seine Amtszeit erneut in dasselbe Amt für eine weitere Amtszeit berufen wird. Wird er erneut berufen, so gilt das Beamtenverhältnis als nicht unterbrochen.</p>
<p style="text-align: center;"><b>§ 124</b> <b>Beendigung des einstweiligen Ruhestandes</b></p> <p>Der einstweilige Ruhestand eines Beamten auf Zeit endet mit dem Ablauf seiner Amtszeit. Der Beamte gilt zu diesem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt, wenn er bei Verbleiben im Amt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand getreten wäre.</p>	<p>(5) Der einstweilige Ruhestand eines Beamten auf Zeit endet mit dem Ablauf seiner Amtszeit. Der Beamte gilt zu diesem Zeitpunkt als dauernd in den Ruhestand versetzt, wenn er bei Verbleiben im Amt mit Ablauf der Amtszeit in den Ruhestand getreten wäre.</p>
<p><b>§ 121 Absatz 6:</b> (6) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist ein Beamter auf Zeit, der aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Beamten auf Zeit ernannt worden war und nach Ablauf seiner ersten Amtszeit nicht für eine neue Amtszeit wieder ernannt wird und deshalb entlassen ist, auf seinen Antrag hin wieder in das frühere Dienstverhältnis zu übernehmen. Ihm ist ein Amt derselben oder einer anderen Laufbahn zu übertragen, das mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das Amt, das er zum Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit innehatte; § 30 Abs. 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Der Antrag auf Übernahme ist <b>innerhalb von drei Monaten nach Ablauf</b> der Amtszeit zu stellen. Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden sind nur Landkreise und kreisfreie Städte zur Übernahme nach Satz 1 verpflichtet.</p>	<p>(6) Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, ist ein Beamter auf Zeit, der aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zum Beamten auf Zeit ernannt worden war und nach Ablauf seiner ersten Amtszeit nicht für eine neue Amtszeit wieder ernannt wird und deshalb entlassen ist, auf seinen Antrag hin wieder in das frühere Dienstverhältnis zu übernehmen. Ihm ist ein Amt derselben oder einer anderen Laufbahn zu übertragen, das mit mindestens demselben Endgrundgehalt verbunden ist wie das Amt, das er zum Zeitpunkt der Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit innehatte; § 30 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend. Der Antrag auf Übernahme ist <b>spätestens drei Monate nach Beendigung</b> der Amtszeit zu stellen. Bei Gemeinden und Gemeindeverbänden sind nur Landkreise und kreisfreie Städte zur Übernahme nach Satz 1 verpflichtet.</p>
	<p><b>§ 123</b> <b>Kommunale Wahlbeamte</b></p>
	<p>(1) Kommunale Wahlbeamte im Sinne dieses Gesetzes sind die <b>direkt (unmittelbar) oder indirekt</b> gewählten Beamten auf Zeit der Gemeinden und Gemeindeverbänden im Geltungsbereich dieses Gesetzes.</p>
<p><b>§ 121 Abs. 2:</b> (2) Die §§ 9 bis 26 gelten nicht für kommunale Wahlbeamte; ferner gelten die §§ 78 bis 82 nicht für Landräte, hauptamtliche Bürgermeister und Amtsdirektoren.</p>	<p>(2) Die §§ 9 bis 26 gelten für kommunale Wahlbeamte nicht; ferner gelten die §§ 78 bis 82 dieses Gesetzes sowie § 27 des <b>Beamtenstatusgesetzes</b> nicht für Landräte, hauptamtliche Bürgermeister und Amtsdirektoren.</p>
<p><b>§ 121 Abs. 3 Satz 1:</b> Das Beamtenverhältnis der direkt gewählten <b>Beamten auf Zeit</b> wird mit Beginn des Tages nach Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers begründet; einer Ernennung bedarf es nicht.</p>	<p>(3) Das Beamtenverhältnis der direkt gewählten <b>kommunalen Wahlbeamten auf Zeit</b> wird mit Beginn des Tages nach Annahme der Wahl, jedoch nicht vor Ablauf der Amtszeit des bisherigen Amtsinhabers begründet; einer Ernennung bedarf es nicht. § 12 des <b>Beamtenstatusgesetzes</b> sowie § 32a sind <b>entsprechend</b> anzuwenden. Die Entlassung und die Versetzung in den <b>Ruhestand</b> wird vom Dienstvorgesetzten <b>verfügt</b>.</p>
<p><b>§ 122 Satz 2:</b> Die Bereitschaft zur Wiederwahl ist von den <b>indirekt zu wählenden Beamten auf Zeit schriftlich gegenüber dem Dienstvorgesetzten zu erklären</b>. Die <b>Bereitschaft bei</b> direkt zu wählenden <b>Beamten auf Zeit</b> ist durch den Nachweis einer Bewerbung um die Aufnahme in den Wahlvorschlag einer politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung oder die Einreichung eines gültigen Einzelvorschlags <b>gegeben</b>; dies ist nur dann nicht erforderlich, wenn die Wählbarkeit wegen Überschreitens maßgeblicher Höchstaltersgrenzen nicht mehr gegeben ist.</p>	<p>(4) Indirekt zu wählende kommunale Wahlbeamte sind <b>verpflichtet</b>, die Bereitschaft zur Wiederwahl (§ 122 Absatz 3) <b>schriftlich gegenüber ihrem Dienstvorgesetzten zu erklären</b>. Die <b>Bereitschaft bei</b> direkt zu wählenden kommunalen <b>Wahlbeamten auf Zeit</b> ist diese <b>Bereitschaft zur Wiederwahl</b> durch den Nachweis einer Bewerbung um die Aufnahme in den Wahlvorschlag einer politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung oder die Einreichung eines gültigen Einzelvorschlags <b>zu erbringen</b>; dies ist nur dann nicht erforderlich, wenn die Wählbarkeit wegen Überschreitens maßgeblicher Höchstaltersgrenzen nicht mehr gegeben ist. Die Rechtsfolge des § 122 Absatz 3 tritt bei</p>

Bisherige Regelung im LBG	Neuregelung im LBG
	abgewählten kommunalen Wahlbeamten auch ohne Erklärung der Bereitschaft zur Wiederwahl ein.
<p><b>§ 123 Absatz 2:</b>                      (2) Kommunale Wahlbeamte scheiden mit Ablauf des Tages ihrer Abwahl aus dem Amt aus. Sie erhalten bis zum Ablauf ihrer Amtszeit Versorgung nach den für abgewählte Wahlbeamte auf Zeit geltenden Vorschriften.</p>	<p>(5) Kommunale Wahlbeamte scheiden mit Ablauf des Tages ihrer Abwahl aus dem Amt aus. Sie erhalten bis zum Ablauf ihrer Amtszeit <b>Besoldung und</b> Versorgung nach den für abgewählte Wahlbeamte auf Zeit geltenden Vorschriften.</p>
<p><b>§ 121 Abs. 3 Satz 2:</b>                      Kommunale Wahlbeamte <b>auf Zeit</b> treten mit Ablauf des Monats, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand; sie sind auf ihren Antrag frühestens mit Vollendung der für Beamte auf Lebenszeit maßgeblichen <b>Altersgrenze</b> in den Ruhestand zu versetzen.</p>	<p>(6) Kommunale Wahlbeamte <b>auf Zeit</b> treten mit Ablauf des Monats, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden, in den Ruhestand; sie sind auf ihren Antrag frühestens mit Vollendung der für Beamte auf Lebenszeit maßgeblichen <b>Regelaltersgrenze</b> in den Ruhestand zu versetzen.</p>
	<p>§ 124  <b>Beamte des Landes auf Lebenszeit als kommunale Wahlbeamte</b></p>
	<p>(1) Für einen Beamten des Landes auf Lebenszeit, der ein Amt als kommunaler Wahlbeamter antritt, ruhen vom Tag der Begründung dieses Beamtenverhältnisses an die Rechte und Pflichten aus seinem Dienstverhältnis zum Land mit Ausnahme der Pflicht zur Verschwiegenheit und des Verbots der Annahme von Belohnungen, Geschenken und sonstigen Vorteilen.</p>
	<p>(2) Ungeachtet der Rechtsfolgen des § 122 Absatz 3 oder Absatz 4 ist der Beamte des Landes auf Lebenszeit nach Ablauf der ersten oder jeder weiteren Amtszeit auf seinen Antrag hin wieder in einem seinem früheren Amt als Beamter auf Lebenszeit im Landesdienst entsprechenden Amt zu verwenden. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Beendigung des Beamtenverhältnisses als kommunaler Wahlbeamter zu stellen; die Wiederverwendung hat spätestens sechs Monate nach Beendigung des Beamtenverhältnisses als kommunaler Wahlbeamter zu erfolgen.</p>
	<p>(3) In den Fällen des Absatzes 2 ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Dienstverhältnis zum Land bis der Beamte wiederverwendet wird. Stellt der Beamte bis zum Ablauf der Frist keinen Antrag auf Wiederverwendung, ruhen die Rechte und Pflichten längstens bis zur Beendigung des Beamtenverhältnisses gemäß § 21 des Beamtenstatusgesetzes.</p>
	<p>(4) Abweichend von Absatz 2 ist für Beamte des Landes, die im Zeitpunkt der Begründung des Beamtenverhältnisses als kommunaler Wahlbeamter eines der in § 105 genannten Ämter inne haben, ein Antrag auf Wiederverwendung unzulässig. Der Beamte kann jedoch mit seiner Zustimmung wiederverwendet werden, wenn ihm das Land sein früheres oder ein anderes gleichwertiges Amt übertragen will. Die Entscheidung trifft die Stelle, die für die Ernennung des Beamten in ein Amt nach § 105 zuständig wäre. Absatz 3 gilt entsprechend.</p>
	<p>(5) Begründet ein Mitglied der Landesregierung, dessen Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis zum Land gemäß § 4 Absatz 1 des Brandenburgischen Ministergesetzes ruhen, ein Beamtenverhältnis als kommunaler Wahlbeamter, so ruhen die Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis zum Land weiter. Die Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend.</p>
<p>§ 132  <b>Verwaltungsvorschriften</b></p>	
<p>Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, erlässt das für das allgemeine öffentliche Dienstrecht zuständige Ministerium die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften. Verwaltungsvorschriften, die nur den Geschäftsbereich eines Ministeriums betreffen, erlässt dieses Ministerium.</p>	<p>Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, erlässt das für das allgemeine öffentliche Dienstrecht zuständige Ministerium die zur Durchführung des <b>Beamtenstatusgesetzes und dieses Gesetzes</b> erforderlichen Verwaltungsvorschriften. Verwaltungsvorschriften, die nur den Geschäftsbereich eines Ministeriums betreffen, erlässt dieses Ministerium.</p>

Bisherige Regelung im LBG	Neuregelung im LBG
<p>§ 133 Übergangsregelung zur Altersteilzeit</p>	
(1) und (2)	(unverändert)
	<p>(3) Abweichend von § 45 ist für die Beamten, die sich in Alters- teilzeit nach Absatz 1 und nach § 39 Absatz 7 des Landesbeam- tengesetzes in der bis zum 8. April 2009 geltenden Fassung befinden, das vollendete 65. Lebensjahr die Regelaltersgrenze. Sie können jedoch beantragen, dass sie erst zum Zeitpunkt der für ihren Geburtsjahrgang gemäß § 45 Absatz 1 Satz 3 ohne Inanspruchnahme von Altersteilzeit geltenden Regelaltersgren- ze in den Ruhestand treten. Der Antrag ist bei Altersteilzeit im Blockmodell nur bis mindestens drei Monate vor Beginn der Freistellungsphase, im Übrigen bis mindestens drei Monate vor Vollendung des 65. Lebensjahres zulässig. Dem Antrag soll entsprochen werden, soweit dienstliche Belange dem nicht entgegenstehen. Satz 1 gilt entsprechend für Beamte, die sich in einer Beurlaubung gemäß § 39d des Landesbeamtengeset- zes in der bis zum 8. April 2009 geltenden Fassung befinden.</p>
<p>§ 135 Laufbahnrechtliche Übergangsvorschriften</p>	<p>§ 135 Laufbahnrechtliche Übergangsvorschriften</p>
<p>Bis zum Erlass laufbahnrechtlicher Vorschriften aufgrund der Ermächtigungen dieses Gesetzes, gelten die aufgrund der Ermächtigungen des bis zum 8. April 2009 geltenden Landes- beamtengesetzes erlassenen laufbahnrechtlichen Vorschriften fort, soweit sie nicht dem Beamtenstatusgesetz oder diesem Gesetz widersprechen. Im Übrigen gelten sie mit folgenden Maßgaben:</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Von der Pflicht zur Stellenausschreibung gelten folgende weitere Ausnahmen: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Ohne öffentliche Stellenausschreibung können be- setzt werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Stellen der Eingangsämter in den Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes, die mit Beamten besetzt werden, die im Anschluss an ihre Ausbildung im Beamtenverhältnis auf Widerruf im Land Brandenburg in der Verwaltung des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öf- fentlichen Rechts unter Berufung in das Beamten- verhältnis auf Probe eingestellt werden, und</li> <li>- die Stellen, die mit Arbeitnehmern besetzt sind, de- ren Arbeitsverhältnisse im Ergebnis einer Stellen- ausschreibung und eines Auswahlverfahrens für diese Stellen begründet wurden und die auf diesen Stellen verbeamtet werden sollen, wenn sie die er- forderliche Laufbahnbefähigung besitzen.</li> </ul> </li> <li>b) Freie Beförderungsdienstposten mit Ausnahme der Dienstposten für Ämter mit leitender Funktion im Be- amtenverhältnis auf Probe nach § 120 dürfen solan- ge lediglich innerhalb der Landesverwaltung ausge- schrieben werden, wie die haushaltsrechtlich vorge- gebenen Einsparungen von Planstellen und Stellen nicht vollständig erbracht worden sind; dies gilt ent- sprechend für Gemeinden und Gemeindeverbände, die zur Einsparung von Planstellen und Stellen ver- pflichtet sind. § 7 des Landesgleichstellungsgesetzes bleibt unberührt.</li> </ol> </li> <li>2. Auf die Probezeit können bis auf die Mindestprobezeit auch Dienstzeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art, Schwie- rigkeit und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat; die Ent- scheidung bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbe- hörde.</li> <li>3. Dienstzeiten, die nach den laufbahnrechtlichen Vorschrif- ten Voraussetzung für eine Beförderung oder den Aufstieg in eine höhere Laufbahngruppe sind, rechnen vom Zeit- punkt der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit. Er-</li> </ol>	<p>(1) Bis zum Erlass laufbahnrechtlicher Vorschriften aufgrund der Ermächtigungen dieses Gesetzes, gelten die aufgrund der Ermächtigungen des bis zum 8. April 2009 geltenden Landes- beamtengesetzes erlassenen laufbahnrechtlichen Vorschriften fort, soweit sie nicht dem Beamtenstatusgesetz oder diesem Gesetz widersprechen. Im Übrigen gelten sie mit der Maßgabe, dass</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. Von der Pflicht zur Stellenausschreibung gelten folgende weitere Ausnahmen: <ol style="list-style-type: none"> <li>a) Ohne öffentliche Stellenausschreibung können be- setzt werden: <ul style="list-style-type: none"> <li>- die Stellen der Eingangsämter in den Laufbahnen des mittleren und des gehobenen Dienstes, die mit Beamten besetzt werden, die im Anschluss an ihre Ausbildung im Beamtenverhältnis auf Widerruf im Land Brandenburg in der Verwaltung des Landes, der Gemeinden, der Gemeindeverbände und der anderen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öf- fentlichen Rechts unter Berufung in das Beamten- verhältnis auf Probe eingestellt werden, und</li> <li>- die Stellen, die mit Arbeitnehmern besetzt sind, de- ren Arbeitsverhältnisse im Ergebnis einer Stellen- ausschreibung und eines Auswahlverfahrens für diese Stellen begründet wurden und die auf diesen Stellen verbeamtet werden sollen, wenn sie die er- forderliche Laufbahnbefähigung besitzen.</li> </ul> </li> <li>b) Freie Beförderungsdienstposten mit Ausnahme der Dienstposten für Ämter mit leitender Funktion im Be- amtenverhältnis auf Probe nach § 120 dürfen solan- ge lediglich innerhalb der Landesverwaltung ausge- schrieben werden, wie die haushaltsrechtlich vorge- gebenen Einsparungen von Planstellen und Stellen nicht vollständig erbracht worden sind; dies gilt ent- sprechend für Gemeinden und Gemeindeverbände, die zur Einsparung von Planstellen und Stellen ver- pflichtet sind. § 7 des Landesgleichstellungsgesetzes bleibt unberührt.</li> </ol> </li> <li>2. Auf die Probezeit können bis auf die Mindestprobezeit auch Dienstzeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art, Schwie- rigkeit und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat; die Ent- scheidung bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbe- hörde.</li> <li>3. ... Dienstzeiten, die nach den laufbahnrechtlichen Vorschrif- ten Voraussetzung für eine Beförderung oder den Aufstieg in eine höhere Laufbahngruppe sind, vom Zeitpunkt der Ernen-</li> </ol>

Bisherige Regelung im LBG	Neuregelung im LBG
<p>folgte die Anstellung vor der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit, rechnen die Dienstzeiten vom Zeitpunkt der Anstellung.</p> <p>4. Hat in den Fällen des § 22 Abs. 1 der Beamte für den Regelaufstieg in den höheren Dienst den wissenschaftlich ausgerichteten Bildungsgang (Aufstiegsstudium) an der Verwaltungsakademie Berlin erfolgreich abgeschlossen, führt der Landespersonalausschuss oder ein von ihm berufener Unterausschuss ein Prüfungsgespräch durch, wenn die Befähigung für den höheren Dienst aufgrund der Prüfungsergebnisse des Aufstiegsstudiums und der dienstlichen Beurteilungen der praktischen Aufstiegsausbildung (Einführungszeit) nicht nach Aktenlage festgestellt werden kann, weil Zweifel am erfolgreichen Abschluss der Einführungszeit bestehen. Beim Verwendungsaufstieg führt der Landespersonalausschuss oder ein von ihm berufener Unterausschuss ein Prüfungsgespräch zur Feststellung der Befähigung für die höhere Laufbahn durch.</p>	<p>nung zum Beamten auf Lebenszeit rechnen; erfolgte die Anstellung vor der Ernennung zum Beamten auf Lebenszeit, rechnen die Dienstzeiten vom Zeitpunkt der Anstellung.</p> <p>4. Hat in den Fällen des § 22 Abs. 1 der Beamte für den Regelaufstieg in den höheren Dienst den wissenschaftlich ausgerichteten Bildungsgang (Aufstiegsstudium) an der Verwaltungsakademie Berlin erfolgreich abgeschlossen, führt der Landespersonalausschuss oder ein von ihm berufener Unterausschuss ein Prüfungsgespräch durch, wenn die Befähigung für den höheren Dienst aufgrund der Prüfungsergebnisse des Aufstiegsstudiums und der dienstlichen Beurteilungen der praktischen Aufstiegsausbildung (Einführungszeit) nicht nach Aktenlage festgestellt werden kann, weil Zweifel am erfolgreichen Abschluss der Einführungszeit bestehen. Beim Verwendungsaufstieg führt der Landespersonalausschuss oder ein von ihm berufener Unterausschuss ein Prüfungsgespräch zur Feststellung der Befähigung für die höhere Laufbahn durch.</p>
	<p>(2) Aufstiegsbeamte die nicht über die nach § 22 Absatz 1 Satz 2 erforderliche Befähigung verfügen, alle Ämter der höheren Laufbahn wahrzunehmen (Verwendungsaufsteiger), verbleiben in ihrer Rechtsstellung. Für Beamte, die sich am 6. Dezember 2013 in einer Maßnahme zum Erwerb der Befähigung für einen weiteren Verwendungsbereich befinden, finden die am 5. Dezember 2013 geltenden laubahnrechtlichen Bestimmungen entsprechend Anwendung.</p>
<p style="text-align: center;">§ 136</p> <p style="text-align: center;"><b>Übergangsregelungen für bereits in das Beamtenverhältnis auf Probe berufene Beamte</b></p>	<p style="text-align: center;">§ 136</p> <p style="text-align: center;"><b>Übergangsregelungen für bereits in das Beamtenverhältnis auf Probe berufene Beamte</b></p>
<p>(1) Bei Beamten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen worden sind, richtet sich die Dauer der Probezeit nach den §§ 83 und 85 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum 8. April 2009 geltenden Fassung und den jeweiligen Laufbahnvorschriften. Die Probezeit kann wegen erheblich über dem Durchschnitt liegender Leistungen auch gekürzt werden, wenn der Hochschulabschluss nach § 12 Abs. 4 als der Laufbahnprüfung gleichwertig anerkannt ist. Auf die Probezeit können bis auf die Mindestprobezeit auch Dienstzeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art, Schwierigkeit und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat; die Entscheidung bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde. Die Beamten auf Probe sind zu Beamten auf Lebenszeit zu ernennen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn sie die Probezeit erfolgreich abgeschlossen haben und</li> <li>2. seit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe mindestens drei Jahre vergangen sind oder wenn sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.</li> </ol>	<p>(1) Bei Beamten, die vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes in das Beamtenverhältnis auf Probe berufen worden sind, richtet sich die Dauer der Probezeit nach den §§ 83 und 85 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum 8. April 2009 geltenden Fassung und den jeweiligen Laufbahnvorschriften. Die Probezeit kann wegen erheblich über dem Durchschnitt liegender Leistungen auch gekürzt werden, wenn der Hochschulabschluss nach § 11 Absatz 2 als der Laufbahnprüfung gleichwertig anerkannt ist. Auf die Probezeit können bis auf die Mindestprobezeit auch Dienstzeiten außerhalb des öffentlichen Dienstes angerechnet werden, wenn die Tätigkeit nach Art, Schwierigkeit und Bedeutung mindestens der Tätigkeit in einem Amt der betreffenden Laufbahn entsprochen hat; die Entscheidung bedarf der Zustimmung der obersten Dienstbehörde. Die Beamten auf Probe sind zu Beamten auf Lebenszeit zu ernennen,</p> <ol style="list-style-type: none"> <li>1. wenn sie die Probezeit erfolgreich abgeschlossen haben und</li> <li>2. seit der Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe mindestens drei Jahre vergangen sind oder wenn sie das 27. Lebensjahr vollendet haben.</li> </ol>
<p>(2) Beamten auf Probe, denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch kein Amt verliehen war, ist mit Inkrafttreten des Gesetzes ein Amt übertragen.</p>	<p>(2) Beamten auf Probe, denen zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes noch kein Amt verliehen war, ist mit Inkrafttreten des Gesetzes ein Amt übertragen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 138</p> <p style="text-align: center;"><b>Übergangsregelung für am 23. März 2004 vorhandene Beamte auf Zeit</b></p>	<p style="text-align: center;">§ 138</p> <p style="text-align: center;"><b>Übergangsregelungen für am 23. März 2004 vorhandene Beamte auf Zeit</b></p>
<p>Für die am 23. März 2004 vorhandenen Beamten auf Zeit gilt § 146 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum 22. März 2004 geltenden Fassung fort, soweit dies günstiger ist.</p>	<p>(1) Für die am 23. März 2004 vorhandenen Beamten auf Zeit gilt § 146 des Landesbeamtengesetzes in der bis zum 22. März 2004 geltenden Fassung fort, soweit dies günstiger ist.</p>
<p><b>§ 121 Absatz 3 Satz 3:</b> Kommunale Wahlbeamte auf Zeit, die sich im Amt befinden oder danach wiedergewählt werden, können auf Antrag auch beanspruchen, dass für sie die für Beamte auf Lebenszeit geltende gesetzliche Altersgrenze gilt.</p>	<p>(2) Kommunale Wahlbeamte auf Zeit, die sich am 1. März 2008 im Amt befanden und danach wiedergewählt wurden, können auf Antrag auch beanspruchen, dass für sie das vollendete 65. Lebensjahr die gesetzliche Altersgrenze ist.</p>
	<p>(3) Die am 6. Dezember 2013 vorhandenen kommunalen Wahlbeamten können unter den in § 124 Absatz 2 in der ab dem 6.</p>

Bisherige Regelung im LBG	Neuregelung im LBG
	<p>Dezember 2013 geltenden Fassung genannten Voraussetzungen Anträge auf Übernahme in den Landesdienst stellen; sie sind nach Maßgabe des § 122 Absatz 6 Satz 2 und 4 wieder in das frühere Dienstverhältnis zu übernehmen; § 3 Absatz 2 findet keine Anwendung. Hatte der kommunale Wahlbeamte bei Begründung des Beamtenverhältnisses als kommunaler Wahlbeamter ein Amt im Sinne des § 105 Absatz 1 inne oder hat ein solches Amt während der Tätigkeit als Mitglied der Landesregierung geruht, besteht ein Rechtsanspruch auf Übernahme abweichend von § 124 Absatz 2 in der ab dem 6. Dezember 2013 geltenden Fassung nicht. Das Land kann in den Fällen des Satzes 2 dem Antrag entsprechen, wenn es dem Beamten sein früheres oder ein anderes gleichwertiges Amt übertragen will; § 124 Absatz 4 Satz 3 gilt entsprechend.</p>